



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



Europäisches Migrationsnetzwerk

# Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asyl- verfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr

Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle  
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 56

Ulrike Hoffmann



Kofinanziert durch die  
Europäische Union





# Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asyl- verfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr

Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle  
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Ulrike Hoffmann

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013



# Zusammenfassung

Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel aus Drittstaaten im Rahmen des Asylverfahrens und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Dabei werden die strafrechtlichen, asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt. Darüber hinaus beleuchtet die Studie die verwaltungspraktischen Mechanismen zur Opferidentifizierung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Aufnahmeeinrichtungen, Haftanstalten, Bundespolizei, Ausländerbehörden und Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel. Schließlich geht die Studie auf Herausforderungen bei der Identifizierung der Betroffenen ein und stellt vorhandene Statistiken zu Menschenhandel in Deutschland dar.

- Das Strafgesetzbuch umfasst verschiedene Arten von Menschenhandel: zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB), zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) und zur Förderung von Menschenhandel (§ 233a StGB).
- Im deutschen Aufenthaltsrecht ist für Opfer von Menschenhandel eine mindestens dreimonatige Bedenk- und Stabilisierungsfrist (§ 59 Abs. 7 AufenthG) vorgesehen. Für die Dauer des Strafverfahrens ermöglicht das Aufenthaltsrecht auf Grundlage von § 25 Abs. 4a AufenthG einen Aufenthalt aus humanitären Gründen. Subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG kann auch über die Dauer des Strafverfahrens hinaus gewährt werden, wenn im Herkunftsland für den Ausländer die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht.
- Darüber hinaus haben Betroffene von Menschenhandel Zugang zu gesetzlichen Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unter bestimmten Voraussetzungen zu Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.
- Das BAMF hat zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt, wie die Erstellung von Handlungsanweisungen und Indikatorenlisten für Asylentscheider. Auch wurden Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel eingesetzt und zahlreiche interdisziplinäre Schulungen durchgeführt.
- Polizei und Fachberatungsstellen werden in Verdachtsfällen frühzeitig eingebunden, um eine adäquate Betreuung der Betroffenen zu garantieren und Strafverfahren gegen die Täter eröffnen zu können. Sozialarbeiter<sup>1</sup> der Fachberatungsstellen betreuen Opfer von Menschenhandel auch in Aufnahmeeinrichtungen und Haftanstalten.
- Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG sind auf geringem Niveau angestiegen. Die Statistik verdeutlicht zudem, dass die Mehrheit der im Asylverfahren identifizierten Menschenhandelsopfer weiblich und zwischen 18 und 35 Jahren alt ist. Hauptherkunftsregionen außerhalb der EU sind Nigeria, die Russische Föderation, die Ukraine und Indien.

---

1 Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird im Folgenden auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen lediglich die männliche Form verwendet. Damit sind männliche wie auch weibliche Personen gleichermaßen gemeint.



# Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	5
<b>1</b>	Einleitung	10
<b>2</b>	Aufenthaltserlaubnis, Schutzstatus und nationale Programme für Opfer von Menschenhandel	11
<b>3</b>	Entdeckung, Identifizierung und Verweisung von Opfern von Menschenhandel im Rahmen des Asylverfahrens	14
<b>4</b>	Entdeckung, Identifizierung und Verweisung von Opfern im Fall der erzwungenen Rückkehr	22
<b>5</b>	Entdeckung und Identifizierung von Opfern von Menschenhandel durch weitere Akteure	25
<b>6</b>	Fortbildungsmaßnahmen	29
<b>7</b>	Statistik	32
<b>8</b>	Fazit	36
<b>9</b>	Literaturverzeichnis	39
	Verzeichnisse	43
	Publikationen der Forschungsgruppe	46

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Zusammenfassung</b>	5
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	10
<b>2</b>	<b>Aufenthaltserlaubnis, Schutzstatus und nationale Programme für Opfer von Menschenhandel</b>	11
	2.1 Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel	11
	2.2 Subsidiärer Schutz für Opfer von Menschenhandel	12
	2.3 Nationaler Verweismechanismus	12
<b>3</b>	<b>Entdeckung, Identifizierung und Verweisung von Opfern von Menschenhandel im Rahmen des Asylverfahrens</b>	14
	3.1 Rechtsgrundlage	14
	3.2 Entdeckung und Identifizierung von Opfern von Menschenhandel	15
	3.3 Zugang zu gesetzlichen Sozialleistungen und Entschädigung	18
	3.4 Entdeckung, Identifizierung und Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens	21
	3.5 Geplante Maßnahmen	21
<b>4</b>	<b>Entdeckung, Identifizierung und Verweisung von Opfern im Fall der erzwungenen Rückkehr</b>	22
	4.1 Zurückweisung	22
	4.2 Zurückschiebung	23
	4.3 Abschiebung	23



<b>5</b>	<b>Entdeckung und Identifizierung von Opfern von Menschenhandel durch weitere Akteure</b>	25
5.1	Aufnahmeeinrichtungen	25
5.2	Haftzentren	26
5.3	Fachberatungsstellen	27
5.4	Evaluierung der Identifizierungsmaßnahmen	28
<b>6</b>	<b>Fortbildungsmaßnahmen</b>	29
<b>7</b>	<b>Statistik</b>	32
7.1	Bundeslagebild Menschenhandel des BKA	32
7.2	Datenerhebung des BAMF zu § 25 Abs. 4a AufenthG	33
<b>8</b>	<b>Fazit</b>	36
<b>9</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	39
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	43
	<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis</b>	45
	<b>Publikationen der Forschungsgruppe</b>	46

# 1 Einleitung

Menschenhandel ist ein Phänomen mit vielen Facetten. Neben dem Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung existieren weitere Formen des Menschenhandels: zur Ausbeutung der Arbeitskraft wie Zwangsarbeit oder sklavenähnliche Hausangestelltenverhältnisse, erzwungenes Betteln und Organhandel. In den vergangenen Jahren hat das Thema Menschenhandel stetig an Bedeutung gewonnen und wurde sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene auf die politische Agenda gesetzt. In der Europäischen Union (EU) befassen sich derzeit zwei Richtlinien mit dem Menschenhandel: Richtlinie 2004/81/EG<sup>2</sup> und Richtlinie 2011/36/EU<sup>3</sup>. Mit der ersten Richtlinie wurden eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist sowie ein Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel für die Dauer des Strafverfahrens gegen die Täter eingeführt. Richtlinie 2011/36/EU vereinheitlicht die strafrechtliche Definition des Tatbestands Menschenhandel und gibt Maßnahmen zum Opferschutz und zur Unterstützung vor. Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen wurde im Juni 2013 verabschiedet (Deutscher Bundestag 2013a). Das Gesetzgebungsverfahren konnte aber auf Grund der Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat am 20. September 2013 nicht abgeschlossen werden (Bundesrat 2013). In der nun beginnenden Legislaturperiode ist deshalb ein neues Gesetzgebungsverfahren erforderlich.

Die vorliegende Studie knüpft an Richtlinie 2011/36/EU und an die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016 (KOM 2012)<sup>4</sup> an, indem sie die Opferidentifizierung in den Fokus stellt. Die Ausarbeitung stellt den deutschen Beitrag für die europaweit vergleichende Studie des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) „Identification of victims of trafficking in human beings in international protection and forced return procedures“ dar. Die Studie erörtert insbesondere die aufenthalts-, asyl- und strafrechtlichen Rahmenbedingungen für Opfer von Menschenhandel und beleuchtet die Verwaltungsmechanismen bei der Opferidentifizierung im Asylverfahren, in den Aufenthaltseinrichtungen und Haftanstalten sowie im Fall der erzwungenen Rückkehr. Hierbei wird insbesondere auf die Bedenk- und Stabilisierungsfrist und den vorübergehenden Aufenthalt aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)<sup>5</sup> eingegangen. Weitere Schutzmöglichkeiten werden auf Grund des limitierten Umfangs der Fokusstudie nur kurz skizziert. Darüber hinaus wird das Potenzial von Fachberatungsstellen für die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel ermittelt. Abschließend stellt die Studie die Fortbildungsmaßnahmen der verschiedenen an der Opferidentifizierung beteiligten Behörden zusammen und beleuchtet vorhandene Statistiken zum Phänomen Menschenhandel in Deutschland.

2 Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29.04.2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren.

3 Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

4 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016 (COM(2012) 286 final).

5 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist.

# 2 Aufenthaltserlaubnis, Schutzstatus und nationale Programme für Opfer von Menschenhandel

## 2.1 Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel

Der Aufenthalt von Opfern von Menschenhandel ist in Deutschland im Aufenthaltsgesetz geregelt. Opfern von Menschenhandel wird demnach gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist eingeräumt. Das bedeutet, wenn der Ausländerbehörde (ABH) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Ausländer Opfer von Menschenhandel wurde, sie abweichend von der üblichen Frist für die freiwillige Ausreise eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist setzen kann. Mit Inkrafttreten des zweiten Richtlinienumsetzungsgesetzes<sup>6</sup> vom 26. November 2011 wurde diese Frist von einem auf mindestens drei Monate erhöht. Während dieser Zeit informiert die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Menschenhandelsopfer. Die Bedenk- und Stabilisierungsfrist gibt Opfern von Menschenhandel die Möglichkeit, sich ihrer aktuellen Situation sowie ihrer Rechte bewusst zu werden und über die Konsequenzen einer Zeugenaussage in einem Ermittlungsverfahren gegen die Täter zu reflektieren. Entscheidet sich die betroffene Person für eine Zeugenschaft, kann ihr auf Grundlage von § 25 Abs. 4a AufenthG ein vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen gewährt werden. Unter diese Regelung fallen Ausländer, die Opfer einer Straftat nach §§ 232, 233 oder 233a Strafgesetzbuch (StGB) geworden sind. Neben der Zusage der Zeugenschaft müssen auch folgende Be-

dingungen erfüllt sein: vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet zur Erforschung des Sachverhalts während des Strafverfahrens und Abbruch jedweder Verbindung zu den beschuldigten Tätern. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG wird für jeweils sechs Monate erteilt und ist in begründeten Fällen für eine längere Geltungsdauer zulässig (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Der mit dem ersten Richtlinienumsetzungsgesetz<sup>7</sup> vom 19. August 2007 eingefügte § 25 Abs. 4a AufenthG dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/81/EG.

Neben der speziellen Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel ermöglicht das deutsche Aufenthaltsrecht weitere Schutzmöglichkeiten. Auf Grund der Fokussierung der vorliegenden Studie soll auf diese Formen der Aufenthaltserlaubnis nur kurz verwiesen werden. § 25 Abs. 3 (i. V. m. § 60 Abs. 7) AufenthG gestattet den Aufenthalt in Fällen, wenn für den Ausländer nach der Abschiebung in einen anderen Staat eine erhebliche konkrete oder erhebliche individuelle Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine Aufenthaltserlaubnis kann auch dann ausgestellt werden, wenn die Ausreise eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

6 Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (EU) und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2258 (Nr. 59)).

7 Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970 (Nr. 42)).

## 2.2 Subsidiärer Schutz für Opfer von Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel, die sich gegen eine Zeugenaussage im Rahmen der Strafverfolgung entscheiden, sind – soweit sie kein sonstiges Aufenthaltsrecht haben – ausreisepflichtig und müssen das Bundesgebiet verlassen. Eine Ausnahme hiervon ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG gegeben. Demnach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn dort für den Ausländer die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht. Über das Verbot der Abschiebung hinausgehend sprachen sich die Verwaltungsgerichte (VG) Würzburg und Wiesbaden in zwei Fällen von Menschenhandel für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG aus (Verwaltungsgericht Wiesbaden 2011; Verwaltungsgericht Würzburg 2005). Nach § 3 Abs. 1 und 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)<sup>8</sup> i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist die Flüchtlingseigenschaft dann festzustellen, wenn ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit auf Grund seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung bedroht ist. In den oben genannten Urteilen verwiesen die VG Würzburg und Wiesbaden auf § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG. Hierbei kann eine Verfolgung auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, „wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft“. Eine obergerichtliche Prüfung für die Anknüpfung an die geschlechtsspezifische Verfolgung liegt jedoch noch nicht vor.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags setzte sich im März 2013 für ein generelles Bleiberecht für Menschenhandelsopfer aus Drittstaaten ein. Seine Forderung stützte der Ausschuss auf die Tatsache, dass Verurteilungen von Menschenhändlern ohne Anzeige- und Aussagebereitschaft der Betroffenen nur selten erfolgreich seien. Gleichzeitig erhöhe die Gefahr der Abschiebung nach Beendigung des Strafverfahrens das Risiko, dass derartige Straftaten unangezeigt blieben.

<sup>8</sup> Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

Der Petitionsausschuss verwies ferner auf Länder wie Italien und die USA, in denen bereits ein dauerhaftes Bleiberecht für aussagebereite Opfer von Menschenhandel existiert (Deutscher Bundestag 2013b). In dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Überwachung von Prostitutionsstätten, den CDU/CSU und die FDP im Juni 2013 vorlegten, ist die Forderung des Petitionsausschusses jedoch nicht berücksichtigt worden (Deutscher Bundestag 2013a).

## 2.3 Nationaler Verweismechanismus

Gemäß Art. 11 Abs. 4 Richtlinie 2011/36/EU existieren in der Bundesrepublik Deutschland Verfahren, die die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden erleichtern und somit zur besseren Erkennung, Verweisung und zum besseren Schutz von Opfern von Menschenhandel beitragen. In der vorliegenden Studie bezieht sich der Prozess der Verweisung auf das Erkennen von Opfern von Menschenhandel während des Asylverfahrens bzw. der erzwungenen Rückkehr und den anschließenden Transfer in das Strafverfahren gegen die Täter. Einen „nationalen Verweismechanismus“ im Sinne eines bundesweit einheitlichen, formalisierten und eigens für die Handhabung von Menschenhandelsfällen eingerichteten Verweismechanismus – wie er von der Europäischen Kommission in der Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016 vorgeschlagen ist (KOM 2012: 7)<sup>9</sup> – gibt es jedoch auf Grund des föderal verfassten Behördenaufbaus im Bereich der Strafverfolgung nicht.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel, die auf die psycho-soziale Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel spezialisiert sind, entwickelte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel erstmals 1999 ein Kooperationskonzept. Das Konzept, das mittlerweile in einer überarbeiteten Version (BMFSFJ 2007a) vorliegt, soll adäquaten Schutz und Hilfe für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bieten und findet bereits in 13 Bundesländern Anwendung. Dabei nimmt

<sup>9</sup> Die Europäische Kommission plant bis Ende 2015 Leitlinien zu entwickeln, die die Rolle und Verantwortung aller Beteiligten und Mechanismen zur Entschädigung und sicheren Rückkehr klar definiert. Ferner ist vorgesehen, ein Modell für einen grenzüberschreitenden EU-Verweismechanismus zu konzipieren.

das Kooperationskonzept eine klare Zuordnung der Kompetenzbereiche der Polizei (Ermittlung) und der Fachberatungsstellen (Beratung und Betreuung) vor. Im Detail ist die Polizei dafür verantwortlich, die Opfer- und Zeugeneigenschaft der Betroffenen zu prüfen, die freiwillige Teilnahme am Strafverfahren sicherzustellen und die Sicherheit des Opfers zu garantieren. Bei der Beratung zu Unterstützungsmöglichkeiten und zur Aufnahme in Schutzprogramme sind die entsprechenden Fachberatungsstellen frühzeitig zu beteiligen. Zudem sollten die Vertreter der Fachberatungsstellen nach Möglichkeit während der Vernehmungen anwesend sein. Sie tragen ferner für die Unterbringung der Opfer und deren psycho-soziale Betreuung Sorge, vermitteln Aus- und Fortbildungsangebote für integrative Maßnahmen und unterstützen im Bedarfsfall die Rückkehr in das Herkunftsland. Polizei und Fachberatungsstellen verpflichten sich zum gegenseitigen Informationsaustausch bezüglich des Strafverfahrens, sicherheitsrelevanter Aspekte und Erkenntnisse aus der Opferberatung und nehmen an gemeinsamen interdisziplinären Ausbildungsmaßnahmen teil.

Derzeit existieren Kooperationsvereinbarungen in 13 Bundesländern, die in Form von Verträgen oder Erlassen umgesetzt sind. In den einzelnen Bundesländern wurden dabei unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, wobei sich alle am Bundeskooperationskonzept orientieren. Außerdem wird die Erweiterung der Kooperationsvereinbarungen um das Phänomen des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung sowie spezielle Vorkehrungen im Umgang mit Minderjährigen diskutiert.

Eine derartige Kooperation findet nicht nur zwischen Polizei und Fachberatungsstellen statt – vielmehr arbeiten auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen eng mit einschlägig qualifizierten Fachberatungsstellen zusammen. Eine weitere Möglichkeit des Austauschs zu konkreten Verdachtsfällen und Problemstellungen beispielsweise bei der Alimentierung von Leistungen bieten sogenannte „Runde Tische“, zu denen auf lokaler Ebene Mitarbeiter der Landeskriminalämter, der ABHn, Jobcenter, Sozialämter und Fachberatungsstellen zusammenkommen.

# 3 Entdeckung, Identifizierung und Verweisung von Opfern von Menschenhandel im Rahmen des Asylverfahrens

## 3.1 Rechtsgrundlage

Im Rahmen eines gemeinsamen Projekts von BAMF, International Organization for Migration (IOM) und United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) zum Thema „Identifizierung und Schutz von Opfern des Menschenhandels im Asylsystem“ wurden 2011/2012 für die Entscheider im Asylverfahren Erkennungs- und Handlungsempfehlungen erarbeitet (IOM et al. 2012), die auf das Thema Menschenhandel aufmerksam machen und Hilfestellungen für die Anhörung von Opfern von Menschenhandel und deren Verweisung an Fachberatungsstellen geben.

Die Handreichung definiert Menschenhandel entsprechend dem Strafgesetzbuch als Menschenhandel

- zur sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) und
- zur Arbeitsausbeutung wie Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder Beschäftigung in misslichen Arbeitsbedingungen (§ 233 StGB).

Gemäß der EU-Richtlinie 2011/36/EU (Art. 2 (3)) zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer wird die Handreichung in einer Neuauflage um die Tatbestände Betteltätigkeiten, Ausnutzung strafbarer Handlungen und Organentnahme ergänzt.

Die Handlungsempfehlungen betonen außerdem die Bedeutung der Opferidentifizierung für den Schutz der Betroffenen und die Strafverfolgung der Täter. Sie erläutern ferner aufenthaltsrechtliche Bestimmungen: Bedenk- und Stabilisierungsfrist sowie Aufenthalt während des Strafverfahrens. Zudem weisen die

Handreichungen auf den enormen Druck hin, den Menschenhändler auf die Betroffenen ausüben können. Um vermutliche Opfer adäquat bei der Tatsachenschilderung zu unterstützen, sind die Asylentscheider angehalten, die Betroffenen über das Beratungsangebot der Fachberatungsstellen zu informieren und falls gewünscht den entsprechenden Kontakt herzustellen. Die Empfehlungen enthalten auch Informationen zur Möglichkeit der Anhörungsunterbrechung zur Kontaktaufnahme mit den Beratungsstellen und der Unterbringung in einer sicheren Unterkunft falls besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind (IOM et al. 2012: 107). Des Weiteren enthalten die Anweisungen eine Liste von Indikatoren, die einen ersten Hinweis darauf geben können, dass es sich bei der angehörten Person um ein potenzielles Opfer von Menschenhandel handelt. Diese Merkmale basieren auf der Indikatorenliste der International Labour Organization (ILO) zum Menschenhandel zur sexuellen sowie Arbeitsausbeutung. Unterschieden wird in Indikatoren für Anwerbung, Ausbeutung und Zwang (ILO 2009; siehe auch unter Kapitel 3.2). Abschließend enthalten die Handlungsempfehlungen einen Überblick über Fachberatungsstellen und Polizeidienststellen, an die sich die Asylentscheider bei Verdacht auf Menschenhandel wenden können (IOM et al. 2012: 108).

Differenzierte Empfehlungen für den Umgang mit Kindern und Erwachsenen sowie Frauen und Männern sind in der Handreichung nicht enthalten. Für unbegleitete minderjährige Antragsteller unter 18 Jahren muss kraft Gesetzes (§ 42 Abs. 3 SGB VIII) ein Vormund bestellt werden. In der Dienstanweisung für das Asylverfahren wird entsprechend darauf hingewiesen. Kommt das Jugendamt der Verpflichtung zur Vormundbestellung nicht nach, wird dies entspre-

chend aktenkundig gemacht. Eine Anhörung erfolgt erst, wenn ein Vormund bestellt ist. Anträge von unter Sechzehnjährigen, die ohne einen Vormund gestellt wurden, sind unwirksam. Es wird keine Akte angelegt, das Jugendamt aber gleichwohl auf seine Verpflichtung nach § 42 Abs. 3 SGB VIII hingewiesen. Kommt der Asylentscheider nach Aktenanlage zu der Überzeugung, dass der Betroffene das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (in der Praxis kaum vorkommend), ist von einer schwebend unwirksamen Asylantragstellung auszugehen. Mit der nachträglichen Genehmigung des Antrages durch einen gerichtlich bestellten Vormund oder durch den Antragsteller selbst nach Vollendung seines 16. Lebensjahres wird die Antragstellung wirksam. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück (§ 108 Abs. 1 i. V. m. § 184 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Bei der Anhörung von unbegleiteten Minderjährigen kommen erfahrene Dolmetscher zum Einsatz und es wird darauf geachtet, eine entspannte Atmosphäre zu schaffen. Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen werden von Sonderbeauftragten bearbeitet, die entsprechende Schulungen erhalten haben, um einen sensiblen und einfühlsamen Umgang mit den Betroffenen zu gewährleisten. Zudem dürfen Betreuer aus dem Jugendheim während der Anhörung anwesend sein. In den Mitteilungs- und Belehrungsdokumenten für die Asylsuchenden wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass Frauen und Mädchen sowie Eltern mit Töchtern das Recht auf die Wahl des Geschlechts der Person, die die Anhörung durchführen wird, sowie des Dolmetschers haben (BAMF 2011: 11; BAMF 2012: 28; Parusel 2009).

### 3.2 Entdeckung und Identifizierung von Opfern von Menschenhandel

In Multiplikatorenschulungen und mit Hilfe von Handlungsempfehlungen (IOM et al. 2012, siehe unter 3.1) werden die Asylentscheider für das Phänomen Menschenhandel und seine unterschiedlichen Ausprägungen sensibilisiert. In den Anhörungen können die Schilderungen der Asylantragsteller proaktiv auf Anzeichen von Menschenhandel überprüft werden. Im Folgenden werden die Indikatoren, die für die Entscheidung maßgeblich sind, aufgelistet (IOM et al. 2012: 74).

#### Allgemeine Indikatoren

##### Indikatoren für Anwerbung:

- Täuschung über:
  - Erfolgsaussichten der Migration
  - Reise- und Anwerbebedingungen
  - Art der Arbeit oder Arbeitsort
  - Inhalt oder Rechtmäßigkeit des Arbeitsvertrags
  - Arbeitslohn/Einkommen (Einbehaltung von Lohn/Geld, Schuldknechtschaft)
  - Arbeitsbedingungen (Prostitution)
  - Wohnsituation und Lebensbedingungen (Isolierung, Einsperren, Überwachung)
  - Rechtmäßigkeit der Dokumente oder Aufenthaltserlaubnis
  - Gesetze und Verhalten der Behörden
- Ausnutzung:
  - des irregulären Aufenthaltsstatus (Konfiszierung der Ausweispapiere)
  - einer schwierigen familiären Situation
  - fehlender Bildung (Sprachkenntnisse)
- Drohung:
  - der Denunzierung bei Behörden
  - Gewaltandrohung/Gewalt (Entführung, Zwangsheirat, Zwangsadoption, Verkauf)
  - die Familie, Gemeinde oder Öffentlichkeit zu informieren
  - Gewaltandrohung/Gewalt gegenüber Familie

##### Indikatoren für Ausbeutung:

- extrem lange Arbeitszeiten
- schlechte Lebensbedingungen/Unterbringung
- sehr schlechte oder gefährliche Arbeitsbedingungen
- niedriger/kein Lohn oder Lohnmanipulation
- Missachtung des Arbeitsgesetzes/Arbeitsvertrags
- keine soziale Absicherung (Vertrag, Sozialversicherung)

##### Indikatoren des Zwanges:

- Schwierigkeit in einer fremden Umgebung zu leben oder die Reise selbst zu organisieren
- persönliche, familiäre und wirtschaftliche Umstände
- erschwerte Lebensbedingungen
- Beziehung zu den Behörden/rechtlicher Status
- Konfiszierung der Ausweispapiere

- Schuldknechtschaft
- Isolierung, Einsperren, Überwachung, Gewalt
- Erzwingen von gesetzeswidrigen/kriminellen Aktivitäten
- Drohung mit noch schlechteren Arbeitsbedingungen
- Abhängigkeit vom Ausbeuter/Arbeitgeber (wirtschaftlich, psychologisch, emotional)
- Ausnutzung der kulturellen/religiösen Überzeugungen
- Arbeitsbereiche: Prostitution, Clubs, Modellwohnung, Escort Service, Landwirtschaft, Manufaktur, Haushalts-, Dienstleistungs- und Pflegebereich

### Herkunftslandspezifische Indikatoren

Neben den Merkmalen für Menschenhandel, die sich allgemein auf die Anwerbung, Ausbeutung und den Zwang beziehen, wurden als Beispiel auch die folgenden herkunftslandspezifischen Indikatoren vermittelt. Derartige Indikatoren existieren bislang für Nigeria, da in den vergangenen Jahren vermehrt Menschenhandelsopfer aus diesem Staat während des Asylverfahrens identifiziert wurden. In den Anhörungen zu den aufgedeckten Menschenhandelsfällen berichteten die ausschließlich weiblichen Opfer davon, dass sie häufig auch von weiblichen Menschenhändlern angesprochen wurden, die sie als „Geschäftsfrauen“, „Madames“ oder „Sisters“ bezeichneten. Ein weiterer Hinweis auf Menschenhandel aus Nigeria ist die Anwendung von Magie und Zauberei (IOM et al. 2012: 26). Durch den Einsatz von übermächtigen Kulturen wie Juju und Voodoo werden junge Frauen verängstigt und gefügig gemacht. In Ritualen der sogenannten Juju- und Voodoo-Priester werden den Frauen lukrative Arbeitsstellen und sicherer Aufenthalt in Europa oder die Verheiratung mit einem europäischen Mann versprochen. Im Gegenzug müssen die Frauen schwören, den „Sponsoren“ in Europa zu gehorchen, alle entstandenen Kosten (häufig in Höhe von etwa 50.000 Euro) zurückzuzahlen und keinen Kontakt zur Polizei zu suchen. Bei Ungehorsam werden den Betroffenen oder ihren Familien schwere Krankheiten oder gar der Tod angedroht (BKA 2010: 34–35). Alle Asylentscheider sind auf die genannten Merkmale für Menschenhandel aus Nigeria hingewiesen worden und können auf diese während der Anhörung reagieren.

### Selbstanzeige

Prinzipiell steht es den Betroffenen auch offen, sich selbst als Opfer von Menschenhandel zu erkennen zu geben. In der Praxis tritt diese Art der Identifizierung jedoch nur selten auf. Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. (KOK) gibt dafür die folgenden Gründe an. Zunächst einmal stellen fehlende Sprachkompetenzen hohe Barrieren für die Hilfesuche dar. Hinzu kommt die Angst vor der Polizei und den Asylbehörden verbunden mit der Befürchtung ausgewiesen und abgeschoben zu werden. Geschürt wird diese Angst auch durch die Menschenhändler, die die deutschen Behörden gezielt als korrupt und nicht vertrauenswürdig darstellen. Das wohl größte Hindernis für die Selbstanzeige geht allerdings von den Tätern aus. Häufig setzen sie die Opfer einer umfassenden Kontrolle aus, isolieren sie von der Außenwelt und verfügen über ein immenses Drohpotential, dass es den Betroffenen derart erschwert, sich aus dieser menschenverachtenden Situation zu lösen. Schwere psychische Schädigungen und quälende Schuldgefühle halten Opfer von Menschenhandel häufig davon ab, sich an die zuständigen Behörden zu wenden (KOK 2013a). BAMF, IOM und UNHCR geben zudem an, dass Opfer von Menschenhandel oftmals keine Kenntnis über ihre Rechte und die gesetzlichen Bestimmungen haben und in ihrem Herkunftsland oder den Transitländern schlechte Erfahrungen mit staatlichen Behörden, insbesondere der Polizei, gemacht haben. Darüber hinaus sei der Druck, für die Familie im Herkunftsland Sorge zu tragen, häufig so groß, dass Ausbeutungen unangezeigt bleiben, da sie die einzige Verdienstmöglichkeit darstellen (VG Würzburg 2005: 76).

### Verwaltungsablauf für die Identifizierung während des Asylverfahrens

Prinzipiell gilt für die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel, dass Tatsachen zur Menschenhandelsproblematik, die zum Zeitpunkt des Erstverfahrens bekannt sind, auch im Erstverfahren vorgetragen werden müssen. Sobald der anhörende Entscheider merkt, dass es Indikatoren gibt, die möglicherweise auf das Vorliegen dieser Problematik hinweisen, wird er in der persönlichen Anhörung behutsam aber gleichwohl



gezielt Fragen zu diesem Komplex an den Antragsteller richten. Außerdem wird der Betroffene belehrt, wie wichtig es ist, dass diese Tatsachen bereits im Erstverfahren dargelegt werden.

Sollte die Menschenhandelsproblematik dem Antragsteller bereits im Erstverfahren nachweislich bekannt aber nicht vorgetragen worden sein, so kann dieser Aspekt im Folgeverfahren zunächst rein formal als verspätet zurückgewiesen werden. Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>10</sup> muss sich die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben. Zudem ist erforderlich, dass der Antragsteller ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen ist, den Wiederaufgreifungsgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 und 3 VwVfG). Das bedeutet, dass im Folgeverfahren lediglich neue Tatsachen berücksichtigt werden können.

Sollte jedoch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG für Opfer von Menschenhandel festgestellt werden, so ist es unschädlich, wenn der Sachvortrag zum Menschenhandel im Folgeverfahren erstmals formuliert wird, da das BAMF laut §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen im weiteren Sinne). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Fehlerfrei ist die Ermessensentscheidung nur dann, wenn der Entscheider bzw. das BAMF im Falle des erstmaligen Vortrags der Menschenhandelsproblematik erst im Folgeverfahren trotz formaler Unzulässigkeit (Verspätung gemäß § 51 VwVfG) ein weiteres Verfahren durchführt und auch die Gründe prüft, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2-7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen. Es können insoweit also auch erstmals im Folgeverfahren die Indikatoren für Menschenhandel überprüft werden.

<sup>10</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

## Evaluierung der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel während des Asylverfahrens

Das Identifizieren von nigerianischen Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wurde 2012 erstmalig im Rahmen des gemeinsamen Projekts von IOM, UNHCR und BAMF evaluiert. Dafür stellte das BAMF 214 anonymisierte Bescheide aus Asylverfahren nigerianischer Antragsteller zur Verfügung. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich von November 2009 bis September 2010. Nach der Aussonderung von Bescheiden, die Anträge von Kleinkindern oder Männern betrafen, sowie von Bescheiden, die keine Angaben zu den Fluchtgründen enthielten oder bei denen das Verfahren eingestellt wurde, konnten insgesamt 164 Bescheide für die Analyse verwendet werden. Angelehnt an die Indikatorenlisten verschiedener Organisationen (ILO 2009; Interkultureller Rat in Deutschland e.V. 2012) wurden die Bescheide auf folgende Indikatoren hin geprüft:

- Zwang zur Prostitution (Kontrolle über Arbeitszeit und -ort hinaus, keine freie Verfügung über Gehalt, Zwang zur Illegalität)
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit (ständige Überwachung, Begleitung und Beaufsichtigung, Einsperren, Isolation)
- Drohung und Einsatz von Gewalt (Misshandlungsspuren, verängstigt wirkend, Bericht über eigene Bedrohung und Einschüchterung sowie des Umfelds)
- Gezieltes Binden (Versprechungen zu Arbeit oder Heirat), Übernahme der Reisekosten, Einhalten oder Ausstellen falscher Ausweisdokumente
- Menschenhändlerinnen (Verweis auf Geschäftsfrauen, Madames, Sisters)
- Einbindung in übermächtige Kulte (Zauber, Magie, Juju, Voodoo, durch die Kontrolle über Betroffene oder Familie ausgeübt wird) (IOM et al. 2012: 23–26).

Die Analyse ergab, dass sich in über einem Drittel der ausgewählten Asylbescheide (53) Hinweise auf

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung fanden. Allerdings wurden in keinem der Fälle Anzeichen für eine Asylberechtigung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz<sup>11</sup> oder ein Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufenthG gefunden. Einer Antragstellerin wurde subsidiärer Schutz gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG gewährt. In dem letzten Fall zeigte sich, dass der Tatbestand Menschenhandel erkannt wurde, jedoch anders als in den zuvor erwähnten Urteilen der VG Wiesbaden und Würzburg nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als Verfolgungsgrund angenommen und damit die Flüchtlingseigenschaft auch nicht zuerkannt wurde. Vier der untersuchten Bescheide enthielten Hinweise darauf, dass die Problematik des Menschenhandels und entsprechende Gefährdungsgründe thematisiert wurden und in vier weiteren Fällen wurden die Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung in die Bewertung einbezogen. Jedoch wurden auch hier die Bedingungen für eine Flüchtlingsanerkennung oder eine subsidiäre Schutzgewährung nicht erfüllt. Insgesamt wurden 52 Asylanträge mit der Begründung abgelehnt, dass die Angaben der Antragsteller unglaubhaft, unsubstantiiert, nicht nachvollziehbar oder zu vage waren (IOM et al. 2012: 35–36).

Die Evaluierung kommt zu dem Ergebnis, dass die Entscheider in den untersuchten Fällen nur unzureichend auf die Indizien für den Menschenhandel aufmerksam wurden. Dies hing insbesondere damit zusammen, dass sich die Betroffenen nur selten direkt als Opfer von Menschenhandel offenbarten. Teilweise blieben die Berichte der Betroffenen vage bis fragwürdig. Die Studie verweist deshalb auf die Notwendigkeit von Schulungen, in denen Asylentscheider gezielt auf die Besonderheiten von Menschenhandel – allgemeine und landestypische – aufmerksam gemacht werden. Außerdem sei es nötig, genügend Zeit und Ressourcen für den Umgang mit potenziellen Opfern von Menschenhandel aufzuwenden und insbesondere den Kontakt zu Fachberatungsstellen mit geschulten Sozialarbeitern zu vermitteln und zu begleiten (IOM et al. 2012: 37). Entsprechende Maßnahmen wurden im Verlauf des gemeinsamen Projekts von IOM, UNHCR und BAMF zu „Identifizierung und Schutz von Opfern

11 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist.

des Menschenhandels im Asylsystem“ entwickelt (siehe Kapitel 2.1).

### 3.3 Zugang zu gesetzlichen Sozialleistungen und Entschädigung

#### Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)<sup>12</sup> haben Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG besitzen (für die Dauer des Strafverfahrens gegen die Menschenhändler), Anspruch auf gesetzliche Sozialleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG). Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, selbst wenn die Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (Bedenk- und Stabilisierungsfrist), sind ebenso leistungsberechtigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).

Opfer von Menschenhandel mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG oder Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG haben insbesondere Anspruch auf Grundleistungen wie Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie auf Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Diese werden sofern möglich in Form von Sachleistungen zur Verfügung gestellt. Zudem stehen Leistungsberechtigten Zahlungen für die Deckung persönlicher Bedürfnisse zu (§ 3 AsylbLG). Um den Vorgaben des BVerfG Urteils vom 18. Juli 2012 (BVerfG 2013) zu entsprechen, lehnen die Länder sich an § 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes<sup>13</sup> an und gewähren für Erwachsene Leistungen in Höhe von bis zu 354 € und für Kinder und Jugendliche in Höhe von bis zu 274 €. Entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG haben Leistungsberechtigte bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen Anspruch auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung nebst Versorgung mit Arznei- und Verbandmittel. Werdende Mütter und Wöchnerinnen erhalten gemäß § 4 Abs. 2 AsylbLG Zugang

12 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

13 Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Vmhundertstesatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013.

zu ärztlicher und pflegerischer Hilfe sowie Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmitteln. Die medizinische Versorgung wird durch die für den Ausländer zuständige Behörde sichergestellt (§ 4 Abs. 3 AsylbLG). Zusätzlich können nach Einzelfallprüfungen sonstige Leistungen, die zur „Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich“ sind, gewährt werden (§ 6 AsylbLG).

In Einzelfällen bedingt die Durchführung von Strafverfahren in Fällen von Menschenhandel auch einen längeren Aufenthalt von Opferzeugen in Deutschland. Zur wirksamen Stärkung der persönlichen Stabilität der Opferzeugen trägt nicht zuletzt die Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei. In Fällen des § 25 Abs.4a AufenthG erteilen die Ausländerbehörden daher eine mit dem Aufenthaltstitel verknüpfte Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG)<sup>14</sup>. Laut Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden ausländische Kinder oder ausländische Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland einreisen und weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland haben, durch das Jugendamt in Obhut genommen. Inobhutnahme bedeutet in diesem Zusammenhang die vorläufige Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer speziellen Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 42 SGB VIII).

Was die Unterkunft betrifft, gibt es Betroffene, die vor der Asylantragstellung bereits in der Betreuung von Fachberatungsstellen waren und in entsprechenden Schutzunterkünften untergebracht sind. Asylsuchende, die im Vorfeld keinen Kontakt zu Beratungsstellen hatten, sollten möglichst nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, da dies den Tätern ermöglicht, die Opfer ausfindig zu machen (15a.1.2 und 15a.1.5.2 AVwV-AufenthG). Schutzunterkünfte werden allerdings nur in limitiertem Umfang von einigen Fachberatungsstellen vermittelt. Sie sind häufig nicht einmal der Polizei bekannt und bieten neben erhöhter Sicherheit auch eine 24-Stundenberatung

durch Sozialarbeiter, um gerade Neuankömmlinge dem Einflussbereich der Täter zu entziehen. Ein weiteres Problem besteht in der bundesweiten Verteilung der Antragsteller. Zur gleichmäßigen und gerechten Verteilung der mit der Asylbewerberaufnahme verbundenen Lasten, werden die Asylbewerber auf die einzelnen Bundesländer (entsprechend ihrer Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl) verteilt (siehe hierzu Müller 2013: 18-19). Häufig können die Fachberatungsstellen andernorts keine Unterkunft zur Verfügung stellen, so dass Opfer von Menschenhandel häufig in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Asylunterkünften untergebracht werden, die u. U. nicht ausreichend Schutz bieten (BAMF 2011: 13, 19, 20).

Auch bezüglich der medizinischen Notversorgung berichtet der KOK von Problemen in der Praxis. So würden einige Ärzte eine Behandlung der Betroffenen verweigern, wenn diese nach dem AsylbLG alimentiert sind. Daneben scheinen dringend notwendige Therapien teilweise nicht bewilligt zu werden. Auch die Barmittel nach dem AsylbLG seien nicht ausreichend, um die enormen Kosten für die notwendige ständige Betreuung durch die Fachberatungsstellen sicherzustellen. Des Weiteren wird kritisiert, dass im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes keine Teilhabe an der Gesellschaft möglich sei und dass weder Weiterbildungs- noch andere Integrationsmaßnahmen sowie Fahrt- und Dolmetscherkosten durch das AsylbLG finanzierbar seien (KOK 2011: 213-214).

### Zugang zu Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Grundsätzlich haben auch Opfer von Menschenhandel ohne deutsche Staatsangehörigkeit einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)<sup>15</sup>, wenn sie in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden. Der Aufenthaltsstatus in Deutschland hat allerdings Auswirkungen auf Art und Umfang der Leistungen. Rechtmäßig ist der Aufenthalt nach dem OEG (§ 1 Abs. 5 S. 2) dann, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder auf Grund eines erheblichen öffentlichen Interesses ausgesetzt ist. Drittstaatsangehörige, die sich

14 § 31 BeschV sieht vor, dass die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden ist, keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

15 Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.06.2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist.

im Asylverfahren befinden, können in den Anspruch nach dem OEG „hineinwachsen“. Sobald der Aufenthalt im Sinne des Versorgungsrechts rechtmäßig wird (z. B. nach Aussetzung einer Abschiebung aus humanitären Gründen), können Leistungen nach dem OEG beantragt werden (Deutsches Institut für Menschenrechte 2013a: 26). Auch die Aufenthaltsdauer wirkt sich auf den Umfang der Leistungen aus. So haben geschädigte Drittstaatsangehörige, die sich längstens sechs Monate rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten, lediglich einen Anspruch auf eine einmalige Härteleistungszahlung. Ein Aufenthalt von sechs Monaten bis zu drei Jahren berechtigt zu einkommensunabhängigen Leistungen. Geschädigte Drittstaatsangehörige, die sich länger als drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, erhalten die gleichen Leistungen wie deutsche Gewaltopfer. Die Leistungen nach dem OEG umfassen Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigtenrente und Pflegezulage, Hinterbliebenenrente sowie Fürsorgeleistungen wie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Erziehungsbeihilfe, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, oder Erholungs- und Wohnungshilfe (BMFSFJ 2007c: 9).

Verantwortlich für die Prüfung des Anspruchs auf und des Umfangs von Leistungen nach dem OEG ist das Versorgungsamt. Für die Prüfung notwendig sind der Antrag des Gewaltopfers, die Akten der Staatsanwaltschaft und/oder der Polizei (sofern ein Strafverfahren anhängig ist), medizinische und ärztliche Unterlagen/Gutachten, Zeugenangaben (sofern kein Strafverfahren geführt wurde) und gegebenenfalls die Aussage des Opfers. Das Verfahren schließt mit einer rechtsbehelfsfähigen Verwaltungsentscheidung ab (Widerspruch möglich). Für Opfer von Menschenhandel können im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens folgende Probleme auftreten: ungenügende Kommunikation zwischen Versorgungsamt, Rechtsanwaltschaft und den zur Opferbetreuung eingesetzten Fachberatungsstellen, lange Verfahrensdauer (ein bis drei Jahre, während der evtl. bereits die Rückkehr der Betroffenen in die Herkunftsländer erfolgt), mangelhafte Absprache zwischen den Behörden zum Vorgehen bei gefährdeten Opfern, fehlende sprachliche Begleitung des Verfahrens und unzureichende Mittel für Dolmetscher sowie Gefahr der Retraumatisierung im Fall der Notwendigkeit der Aussage (BMFSFJ 2007c: 11-21). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) weist ferner auf die Problematik hin, dass Sozialämter oftmals Antragstellern, deren Abschiebung ausgesetzt wurde, keine Psychotherapien zugestehen.

Als Grund dafür verweist das BMFSFJ auf den generellen Grundsatz, dass Psychotherapie eine Leistung ist, zu der gesetzliche Krankenkassen nur gegenüber ihren Mitgliedern verpflichtet sind. Allerdings haben Opfer von Gewalttaten auch Anspruch auf Psychotherapie im Rahmen des OEG – hier bestehe jedoch noch enormer Aufklärungsbedarf gegenüber den zuständigen Sozialämtern (BMFSFJ 2007c: 23). Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. betont außerdem, dass es Betroffenen von Gewalttaten, die unter psychischen Gesundheitsstörungen leiden, selten möglich ist, einen Nachweis dafür zu erbringen, dass diese Störungen Folgen der Gewalteinwirkung sind. Es sei schwierig, festzustellen, ob Gewalteinwirkung, andere Umstände oder Vorerkrankungen ursächlich für Folgeschädigungen sind (KOK 2012: 11; 2013c: 13). Auch durch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 6. Mai 2006 (siehe BMFSFJ 2007c: 35-36), welches die Vermutung des Ursachenzusammenhangs einführte, konnte die Problematik der Kausalität nicht abschließend gelöst werden.<sup>16</sup>

### Verwaltungsablauf für die Verweisung von Opfern von Menschenhandel

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Länder zum Aufenthaltsgesetz sehen vor, dass Ausländer, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG regelmäßig nicht benötigen. Aus Sicht des BAMF bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen in einem laufenden Asylverfahren festgestellt wird, dass der Ausländer Opfer von Menschenhandel wurde, ihm zwar unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG zustehen würde; dieser wird aber auf Grund dessen, dass der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 AsylVfG) ist und sich somit bis zum Abschluss des Asylverfahrens rechtmäßig im

<sup>16</sup> Opfer von Menschenhandel, die gesetzlich versichert sind und durch einen Arbeitsunfall verletzt oder durch eine Berufskrankheit an der Gesundheit geschädigt wurden, haben zudem Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (siehe hierzu: KOK 2011: 245-258; KOK 2013c). Vermögensrechtliche Ansprüche auf eine Entschädigung (z. B. für erlittene Schmerzen/Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und Folgen oder dauerhafte Körperschäden) können im Rahmen des Adhäsionsverfahrens strafrechtlich durchgesetzt werden (siehe hierzu: KOK 2006: 23-25).

Bundesgebiet aufhält, (noch) nicht benötigt. Erst nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung (§ 67 AsylVfG) kann – sofern das Strafverfahren noch anhängig ist – die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Das Asylverfahren, das im Verwaltungsverfahren angesiedelt ist, ist grundsätzlich vom polizeilichen Ermittlungsverfahren und dem Strafverfahren zu trennen, obwohl das Strafrecht rechtstheoretisch auch zum öffentlichen Recht gehört. Beide Verfahren haben keine Verknüpfungen oder Anknüpfungspunkte und werden unabhängig voneinander durchgeführt. Die Akte des Asylbewerbers wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht an andere Stellen außer den Verwaltungsgerichten und den Verfahrensbevollmächtigten übermittelt. Dem Antragsteller steht es jedoch frei, das Anhörungsprotokoll anderen Behörden zur Verfügung zu stellen.

### 3.4 Entdeckung, Identifizierung und Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens

Die Steuerung des Dublin-Verfahrens obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.<sup>17</sup> Dem BAMF sind keine Fälle bekannt, in denen Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens tatsächlich als potenzielle Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden und die Überstellung durch Ausübung des Selbsteintrittsrechts (nach Art. 3 Abs. 2 oder Art. 15 Dublin II-Verordnung<sup>18</sup>) unterblieben ist. In der Vergangenheit hat es jedoch im Zusammenhang mit Menschenhandel von Prostituierten (meist aus Subsahara-Afrika) wenige Einzelfälle gegeben, in denen auf Grund von Angaben der betroffenen Personen, die sich im Dublin-Verfahren befanden, Ermittlungsverfahren von Sicherheitsbehörden eingeleitet wurden und die Überstellung nicht stattfinden konnte, weil während des laufenden Ermittlungsverfahrens die Überstellungsfrist gemäß der Dublin II-Verordnung (grundsätzlich sechs Monate ab Zustimmung des anderen

Mitgliedstaates, Art. 19 Abs. 3 Dublin II-VO) abgelaufen war. Während eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wird grundsätzlich keine Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens durchgeführt, so dass dies zum Fristablauf führen kann. Läuft die Überstellungsfrist ab, geht die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland über.

Wie aus Pressemeldungen bekannt wurde, gab es immer wieder Fälle von Menschenhandel, die im Rahmen von Razzien in Bordellen aufgedeckt wurden (Die Welt 2010; Der Tagesspiegel 2012; Neue Zürcher Zeitung 2012). Nach Kenntnis des BAMF handelte es sich jedoch dabei meist um Fälle, in denen kein Asylantrag von den betroffenen Personen gestellt wurde.

### 3.5 Geplante Maßnahmen

Im Laufe des Jahres 2013 ist geplant, dass das BAMF die Dienstanweisung zum Asylverfahren überarbeiten wird. Neben einer umfangreichen Definition zum Menschenhandel, entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie 2011/36/EU, soll die geplante Dienstanweisung auch eine Liste von Indikatoren enthalten. Darüber hinaus legt die Dienstanweisung den Entscheidungsprozess für Verdachtsfälle von Menschenhandel fest. So sind Asylentscheider angehalten, sich bei dem Verdacht auf Menschenhandel an die Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel zu wenden, die dann das Sicherheitsreferat in der Zentrale des BAMF informieren. Von hier aus werden dann bei Bedarf die Sicherheitsbehörden kontaktiert.

<sup>17</sup> Näheres zum Dublin-Verfahren siehe: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Dublinverfahren/dublinverfahren-node.html>.

<sup>18</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

# 4 Entdeckung, Identifizierung und Verweisung von Opfern im Fall der erzwungenen Rückkehr

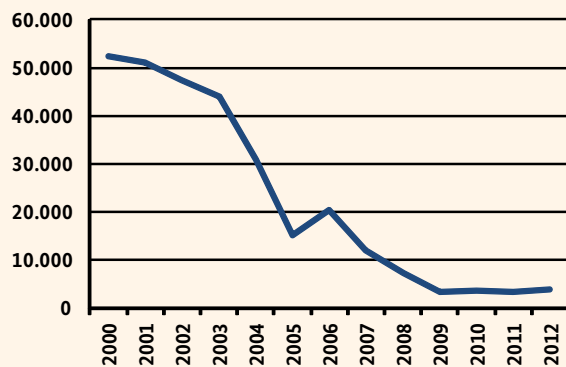
Das deutsche Aufenthaltsgesetz (§§ 15, 57, 58 AufenthG) unterscheidet im Bereich der erzwungenen Rückkehr zwischen Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung (Kreienbrink 2007: 43; Schneider/Kreienbrink 2010: 19). Zuständig für die erzwungene Rückkehr sind die Bundespolizei und die Ausländerbehörden (§ 71 AufenthG). Deren Maßnahmen zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel werden im Folgenden dargestellt.

## 4.1 Zurückweisung

Ausländer, die unerlaubt nach Deutschland einreisen wollen, werden an der Grenze zurückgewiesen (§ 15 Abs. 1 AufenthG). Gemäß § 15 Abs. 2 AufenthG kann der Ausländer an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt oder wenn begründeter Verdacht besteht, dass der Aufenthalt nicht dem angegebenen Zweck dient. Eine Zurückweisung ist auch zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet von Schengen-Vertragsparteien nicht erfüllt werden. Im Regelfall hat die Zurückschiebung unverzüglich zu erfolgen (15.0.4 AVwV-AufenthG).

Die Zahl der jährlichen Zurückweisungen ist zwischen 2000 und 2005 stark gefallen: von 52.257 auf 15.043. Nachdem die Zurückweisungen 2006 nochmals über

Abbildung 1: Zurückweisungen nach § 15 AufenthG (2000 bis 2012)



Vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 beziehen sich die Zahlen in Abb. 1 auf § 60 Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (AuslG).

Quelle: Bundespolizei

die Marke von 20.000 stiegen, blieb die Zahl in den vergangenen vier Jahren stets unter 4.000 Zurückweisungen pro Jahr.<sup>19</sup>

<sup>19</sup> Der Rückgang der jährlichen Zurückweisungen ist auf das Schengener Durchführungsübereinkommen zurückzuführen, wonach Deutschland seine Außengrenzen an den Grenzübertrittstellen nicht mehr kontrolliert. Am 12.12.2008 sind die letzten Grenzkontrollen zur Schweiz weggefallen.

Zuständig für die Durchführung der Zurückweisung ist die Bundespolizei. Nach Angaben der Bundespolizei werden vorliegende Fälle jedoch nicht gesondert auf den Verdacht des Menschenhandels geprüft. Das bedeutet, dass keine speziellen Rasterüberprüfungen für Menschenhandel angewandt werden. Vielmehr müssten sich Opfer von Menschenhandel selbst zu erkennen geben. In diesem Fall verweist die Bundespolizei die Betroffenen an die Kriminalpolizeien der Länder oder das Bundeskriminalamt, da sie in diesem Bereich gemäß § 12 Bundespolizeigesetz<sup>20</sup> keine Sachbearbeitungszuständigkeit hat.

## 4.2 Zurückschiebung

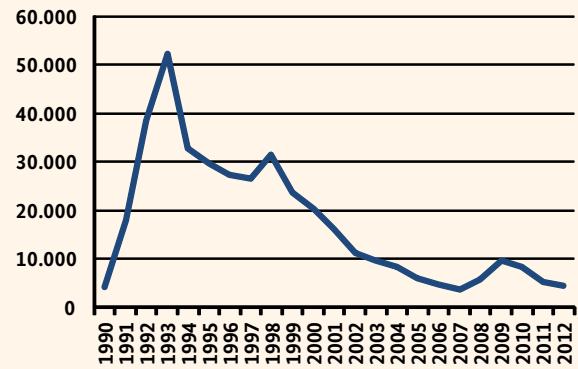
Die Zurückschiebung gem. § 57 AufenthG ist eine aufenthaltsbeendende Maßnahme, die grundsätzlich Vorrang vor der Abschiebung hat. Voraussetzung für eine Zurückschiebung ist die unerlaubte Einreise im Sinne von § 14 AufenthG. Die Zurückschiebungsfrist beträgt sechs Monate. Wird diese überschritten, ist nur noch eine Abschiebung möglich (57.1.4.1 AVwV-AufenthG).

Laut Bundespolizei ist die Zahl der Zurückschiebungen im Vergleich zum hohen Aufkommen in den 1990er Jahren stark zurückgegangen. 1993 wurden noch 52.279 Zurückschiebungen verzeichnet, während 2012 nur noch 4.417 irreguläre Drittstaatsangehörige zurückgeschoben wurden. Wie im Bereich der Zurückweisung hat die Bundespolizei nur die Aufgriffszuständigkeit im Fall von Zurückschiebungen. Das heißt, wenn zurückzuschiebende Drittstaatsangehörige angeben, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein, verweist die Bundespolizei diese Fälle an die Kriminalpolizeien der Länder bzw. an das Bundeskriminalamt (BKA).

## 4.3 Abschiebung

Auf das Mittel der Abschiebung wird in der Bundesrepublik dann zurückgegriffen, wenn gemäß § 58 AufenthG ein Ausländer einer bestehenden Ausreisepflichtung nicht nachkommt. Das bedeutet, dass nur in Fällen, in denen die Ausreisepflicht „vollziehbar“

Abbildung 2: Zurückschiebungen nach § 57 AufenthG (1990 bis 2012)



Vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 beziehen sich die Zahlen in Abb. 2 auf § 61 Ausländergesetz.

Quelle: BMI/BAMF 2013: 241; Deutscher Bundestag 2013c: 11, 16, 18

ist – also nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann – und die freiwillige Ausreise nicht gesichert ist, eine Abschiebung vorgenommen werden kann. Abschiebungen werden in der Regel schriftlich angedroht. Dabei werden sowohl die Frist, die dem vollziehbar Ausreisepflichtigen für die freiwillige Ausreise gewährt wird – zwischen sieben und 30 Tagen – als auch der Zielstaat der Abschiebung festgelegt (vgl. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG).<sup>21</sup>

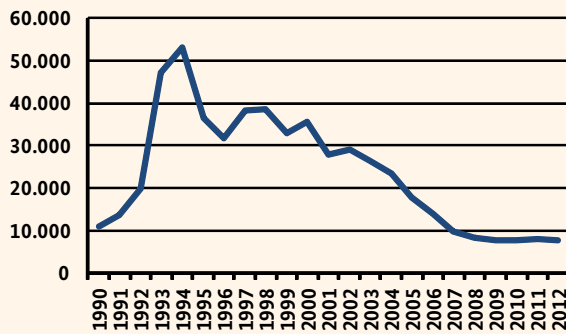
Seit dem Höhepunkt in den 1990er Jahren ist die Zahl der Abschiebungen in Deutschland stark gesunken. Wurden 1994 noch 53.043 Abschiebungen vollzogen, waren es 2012 noch 7.651. Dies entspricht einer Abnahme um 85,6 %.

Die Ausländerbehörden sind maßgeblich verantwortlich für die Anordnung und Durchführung von Abschiebungen; im Rahmen des Asylverfahrens erlässt das BAMF eine schriftliche Abschiebungsandrohung gem. §§ 34 ff AsylVfG. Deutschlandweit gibt es ca. 600 Ausländerbehörden. Aus dieser hohen Anzahl ergibt sich, dass die einzelnen Behörden jährlich nur geringfügig in die entsprechenden Rückkehrmaßnahmen involviert sind. Dieser Eindruck konnte in Gesprächen mit Mitarbeitern verschiedener ABHn bestätigt werden. Im Rahmen der vereinzelt Abschiebungsver-

20 Bundespolizeigesetz vom 19.10.1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.06.2013 (BGBl. I S. 1602) geändert worden ist.

21 Zur Frage, wann das BAMF im Rahmen des Asylverfahrens eine Abschiebungsandrohung erlässt, siehe §§ 34 ff AsylVfG.

**Abbildung 3: Abschiebungen nach § 58 AufenthG (1990 bis 2012)**



Vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 beziehen sich die Zahlen in Abb. 3 auf § 50 Ausländergesetz.

Quelle: BMI/BAMF 2013: 153;  
Deutscher Bundestag 2013c: 11, 16, 18, 25

fahren prüfen die Ausländerbehörden den Tatverdacht Menschenhandel nicht gesondert. Vielmehr sind die ausländerrechtlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG für die ABH verbindlich (vgl. § 42 Abs. 1 AsylVfG).

Neben den Entscheidungen des BAMF über Abschiebung, die vom BAMF an die ABHn übermittelt werden, werden irregulär aufhältige Drittstaatsangehörige auch von der Polizei und dem Zoll aufgegriffen und an die Ausländerbehörden übergeben. In diesen Fällen führen einige ABHn im Rahmen des Erstkontakts sogenannte Einreisebefragungen durch, bei denen unter anderem die Reiserouten und -bedingungen, die Art der Unterkunft in Deutschland und etwaige Beschäftigungen in der Bundesrepublik abgefragt werden. Während der Einreisebefragung und der Anhörung werden die Mitarbeiter der Ausländerbehörden auch vermehrt auf den Tatverdacht des Menschenhandels aufmerksam. Die Prüfung des Tatverdachts ist Aufgabe der Polizei. Im Rahmen der Festsetzung der Ausreisefrist sind Ausländerbehörden nach § 59 Abs. 7 S. 4 AufenthG verpflichtet, die betreffenden Personen über die für Opfer von Menschenhandel bestehenden gesetzlichen Regelungen, Programme und Maßnahmen zu unterrichten. Hierzu zählen u. a. Informationen über die Betreuung durch Fachberatungsstellen, die mögliche Aufnahme in ein polizeiliches Zeugenschutz-

programm, die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG, die Möglichkeit des Arbeitsmarktzugangs sowie des Zugangs zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu Leistungen der medizinischen Betreuung (s. 50.2a.4 AVwV-AufenthG). Die Mitarbeiter der ABHn bieten in diesen Fällen den Betroffenen an, Kontakt zur örtlichen Polizei herzustellen. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass die potenziellen Opfer aus Angst und Skepsis gegenüber staatlichen Behörden nur selten bei der Polizei vorstellig werden. Bei fehlender Bereitschaft mit den Strafvollzugsbehörden zu kooperieren, werden die Betroffenen aufgefordert, die Bundesrepublik zu verlassen. Neben der Polizei sind die Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel wichtige Ansprechpartner für die Mitarbeiter der ABHn. Deren Sozialarbeiter haben besseren Zugang zu den Betroffenen als Mitarbeiter staatlicher Behörden und können so einen beachtlichen Beitrag zur Identifizierung der Opfer und zur Vorbereitung der Strafverfahren leisten (siehe Kapitel 5.3).



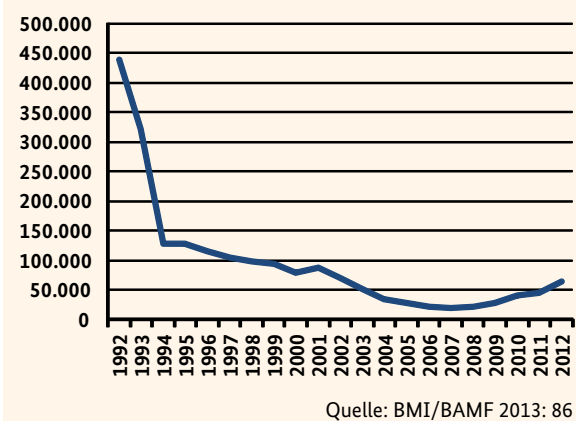
# 5 Entdeckung und Identifizierung von Opfern von Menschenhandel durch weitere Akteure

## 5.1 Aufnahmeeinrichtungen

Gemäß Asylverfahrensgesetz sind Ausländer, die einen Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen haben, verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monate, in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylVfG). Zuständig für die Schaffung und Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtungen sind die Bundesländer (Müller 2013: 10). Eigentlich müssten Erstantragsteller zunächst amtsärztlich untersucht werden, um ansteckende Krankheiten auszuschließen, und ihren Asylantrag stellen, bevor sie in die Gemeinschaftsunterkünfte überführt werden. Die Asylbewerberzahlen sind in Deutschland in den letzten Jahren wieder massiv gestiegen. Erreichten sie 2007 einen Tiefpunkt von 19.164 Erstantragstellern, wurden 2012 bereits wieder 64.540 Erstanträge gestellt. Das entspricht einem Anstieg um etwa 237 %. In der ersten Hälfte des Jahres 2013 haben insgesamt 43.016 Personen in Deutschland erstmals Asyl beantragt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung um 19.950 Personen (86,5 %) (BMI 2013). Entsprechend sehen sich die Erstaufnahmeeinrichtungen mit immer höheren Zugängen konfrontiert. Um Platz für die Neuankommlinge zu haben, geschieht die Überführung in die Gemeinschaftsunterkünfte deshalb faktisch schon nach wenigen Wochen. Auf Grund der kurzen Durchlaufzeiten können seitens der Erstaufnahmeeinrichtungen keine systematischen Maßnahmen zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel durchgeführt werden. Mitarbeiter verschiedener Erstaufnahmeeinrichtungen geben jedoch an, dass

Fachberatungsstellen vor Ort regelmäßig über die Problematik des Menschenhandels informieren und Asylbewerber zu Gesprächskreisen einladen (siehe Kapitel 5.3). In ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt die Bundesregierung, dass zwar in jeder Phase des Asylverfahrens auf Anzeichen für eine besondere Schutzbedürftigkeit von Asylbewerbern zu achten sei, eine systematische Untersuchung jedoch nicht erfolge (Deutscher Bundestag 2008a: 5). Es ist demnach davon auszugehen, dass es den Mitarbeitern der Aufnahmeeinrichtungen auch vor dem erneuten Anstieg der Asylbewerberzahlen nicht möglich war, systematisch auf Verdachtsfälle von Menschenhandel zu prüfen.

Abbildung 4: Asylantragszahlen (1992 bis 2012)

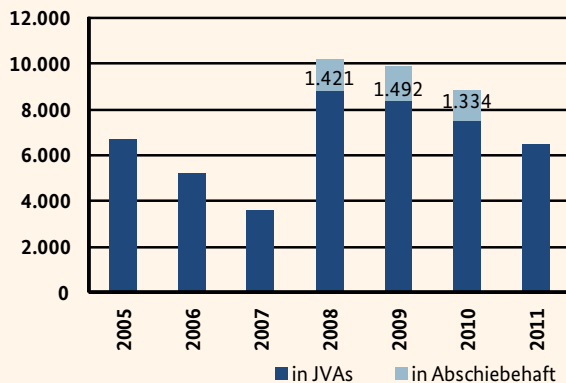


## 5.2 Haftzentren

Gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG dürfen Ausländer nur dann in Abschiebungshaft genommen werden, wenn der Zweck der Haft nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Dies ist gegeben, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne eine Inhaftierung wesentlich erschwert oder vereitelt werden würde (§ 62 Abs. 2 S. 1 AufenthG). § 62 Abs. 3 AufenthG listet darüber hinaus folgende Gründe auf: Ein Ausländer ist in Haft zu nehmen, wenn er auf Grund illegaler Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist oder seine Ausreisefrist abgelaufen ist und er seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne die ABH davon in Kenntnis zu setzen. Des Weiteren ist die Abschiebungshaft in Fällen zulässig, in denen der Betroffene nicht zu vereinbarten Terminen mit der ABH erschienen ist, er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Jede Abschiebungshaft bedarf einer richterlichen Anordnung. Generell gilt, dass die Dauer der Inhaftnahme so kurz wie möglich zu halten ist. Unter dem Aspekt des Kindeswohls sollen Minderjährige und Familien nur in besonderen Ausnahmefällen inhaftiert werden. Grundsätzlich soll die Abschiebungshaft in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen werden (§ 62 a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Da nicht jedes Bundesland über derartige Einrichtungen verfügt, kann die Abschiebungshaft auch für sonstige Haftanstalten veranlasst werden. Allerdings sind die Abschiebungsgefangenen dann getrennt von den Strafgefangenen unterzubringen (§ 62a Abs. 1 S. 2 AufenthG). Abbildung 5 illustriert, dass nur etwa 15 % der Abschiebungsgefangenen in speziellen Anstalten untergebracht werden. Die übrigen Betroffenen werden in Justizvollzugsanstalten (JVA) inhaftiert.

Hinsichtlich der Betreuung in der Abschiebungshaft in Deutschland werden nach einer aktuellen Studie (PRO ASYL/Diakonisches Werk in Hessen und Nassau 2013) in den dreizehn untersuchten Haftanstalten soziale Betreuung und Beratung sowie Rechtsberatung nur unzureichend gewährt. Der Sozialdienst sollte eigentlich erster Ansprechpartner für Personen in der Abschiebungshaft sein und über aufenthalts-, asyl-, und haftrechtliche Belange informieren. Dazu sei es notwendig, dass die Mitarbeiter über ausreichend sprachliche Kenntnisse verfügen oder Zugriff auf Dolmetscher haben. Dies sei aber in den wenigsten Fällen

Abbildung 5: Abschiebungsgefangene (2008 bis 2011, differenziert nach Unterbringung)



Für die Jahre 2005 bis 2008 sind die Länder Bayern und Hessen auf Grund fehlender Angaben nicht erfasst. Zum Stichtag 30.06.2011 befanden sich 108 der Abschiebungsgefangenen in spezieller Abschiebungshaft.

Quelle: Deutscher Bundestag 2008b; 2011; 2012b<sup>2</sup>

gewährleistet. Ursache dafür scheint die ungenügende finanzielle Ausstattung der Haftanstalten zu sein. Nur in neun der untersuchten Anstalten waren Mitarbeiter des Sozialdienstes angestellt – teilweise nur Teilzeitkräfte und nur in einem Fall zwei Mitarbeiter pro Anstalt (PRO ASYL/Diakonie 2013: 21-23). Eine weitere Studie zu Abschiebungshaft in München und Berlin illustriert, dass sich Abschiebungsgefangene nach eigenen Angaben nur unzureichend aufgeklärt über die Gründe ihrer Inhaftierung fühlen. In der Mehrheit der Fälle erfolge die Rechtsberatung durch Nichtregierungsorganisationen. Auch was die medizinische und psychologische Betreuung angeht, die zur Traumabehandlung notwendig ist, weist die Studie auf Unzulänglichkeiten in der Abschiebungshaft hin. So verfüge das medizinische Personal nicht über entsprechende Sprachkenntnisse (häufig nur Deutschkenntnisse) und würden Dolmetscher nicht ausreichend zur Verfügung gestellt (Jesuit Refugee Service-Europe 2010: 193 und 196).

Aus Gesprächen mit Mitarbeitern der Haftanstalten, ABHn und Fachberatungsstellen, die im Rahmen dieser Studie geführt wurden, wird deutlich, dass Mitarbeiter der Haftanstalten auf Grund der großen Anzahl von zu betreuenden Häftlingen kaum Möglichkeiten haben, Zugang zu den Betroffenen zu erlangen und Vertrauen aufzubauen. § 62a Abs. 2 AufenthG sieht jedoch vor, dass Abschiebungsgefangene Anspruch auf

Kontakt mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und zuständigen Konsularbehörden haben. Darüber hinaus soll Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene auf deren Wunsch hin zu besuchen (§ 62a Abs. 4 AufenthG). Die Arbeit der Fachberatungsstellen in den Aufnahmeeinrichtungen und der Abschiebungshaft wird im folgenden Abschnitt erläutert.

### 5.3 Fachberatungsstellen

In den Aufnahmeeinrichtungen und den Hafteinrichtungen haben Fachberatungsstellen häufig eine Vorreiterrolle bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel. Sie haben für gewöhnlich einen engeren Kontakt zu den Betroffenen als die Mitarbeiter der entsprechenden Einrichtungen. Gründe dafür sind die Überlastung der Einrichtungen, das Missverhältnis zwischen Betreuern und zu Betreuenden sowie das Misstrauen der Betroffenen gegenüber Mitarbeitern staatlicher Behörden. Die Betreuung und Beratung der Betroffenen erfolgt entweder direkt in der Muttersprache oder unterstützt durch Dolmetscher.

Viele Fachberatungsstellen haben einen Besucherpass für die Abschiebungshaft und können so Kontakt zu Betroffenen suchen. Die Sozialarbeiter erhalten dabei entweder Informationen von der Polizei zu Verdachtsfällen von Menschenhandel oder haben die Betroffenen bereits betreut, bevor sie in Abschiebungshaft genommen wurden. Darüber hinaus haben die Organisationen die Möglichkeit, Informationsmaterial zu den Rechten von Opfern von Menschenhandel und zum Angebot der Beratungsstellen in den Aufenthaltsräumen der Haftanstalt auszulegen. Diese Miniflyer liegen in unterschiedlichen Sprachen aus, um einen möglichst großen Adressatenkreis erreichen zu können. Es gibt allerdings Hinweise, dass die Berater in ihrer Arbeit nur sehr wenig Unterstützung durch die Haftanstalt erfahren und häufig die ersten und einzigen sind, „die sich für die (Flucht-)Geschichte der Insassen, ihre Nöte und Ängste im Hinblick auf die drohende Abschiebung bzw. Rückschiebung interessieren und sie ernst nehmen“ (PRO ASYL/Diakonie 2013: 21). Nach Angaben der Bundesregierung findet eine staatliche kostenlose Rechtsberatung für Abschiebungsgefangene nur in wenigen Bundesländern statt: Baden-Württemberg, Brandenburg (einmalig) und

Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein übernehmen Prozesskosten bzw. Kosten für Beratungshilfe. In der Mehrheit der Fälle sind es jedoch Fachberatungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Kirchenverbände, die kostenlose Rechtsberatung für Abschiebungsgefangene anbieten (Deutscher Bundestag 2012a: 59-63). Mitarbeiter der Fachberatungsstellen weisen allerdings darauf hin, dass es vor der Rechtsberatung intensiver Gespräche bedarf, um das Vertrauen von potenziellen Opfern zu erschließen und diese auf die Kooperation mit den Strafvollzugsbehörden vorzubereiten. Vor der offiziellen Einleitung des Strafverfahrens gegen die Täter vermitteln die Sozialarbeiter häufig ein informelles Gespräch mit den zuständigen Polizeibeamten, um den Betroffenen die Angst vor den Behörden zu nehmen (Jadwiga Fachberatungsstelle 2012a: 10; 2012b: 14; 2013).

In den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften leisten die sozialen Dienste und Fachberatungsstellen sowohl allgemeine Asylberatung als auch Aufklärung und Beratung in Sachen Menschenhandel. Die Asylberatung wird häufig durch die Flüchtlingsräte der Länder unterstützt. In München unterhalten der Münchner Flüchtlingsrat und amnesty international München seit 2001 bspw. einen „Infobus für Flüchtlinge“ für die wöchentliche Asylberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Dabei werden auch Termine speziell für Frauen ausgeschrieben, in denen u. a. auch die Problematik des Menschenhandels thematisiert wird (Münchner Flüchtlingsrat 2013). Da in der Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf (bei Nürnberg) eine Vielzahl junger Äthiopierinnen und Pakistanerinnen untergebracht sind, die laut Angaben der Fachberatungsstelle Jadwiga Opfer von Zwangsverheiratung geworden sind, hat Jadwiga dort, unterstützt durch die EU, ein Frauencafé eröffnet (Internationales Frauencafé 2013). Diesen informellen Rahmen nutzen die Sozialarbeiter, um über Menschenhandel – insbesondere sexuelle Ausbeutung und Zwangsverheiratung – aufzuklären. Ein Problem, das im Zusammenhang mit der Identifizierung von Menschenhandelsopfern in Erstaufnahmeeinrichtungen von den Fachberatungsstellen angesprochen wurde, ist die knappe Zeit, die den Sozialarbeitern dafür zur Verfügung steht. Nach der Einleitung des Asylverfahrens werden die Asylbewerber auf Gemeinschaftsunterkünfte aufgeteilt, die über das Landesgebiet verteilt sind (Kapitel 5.1). Auf Grund der geringen

Personalkapazität der Fachberatungsstellen sind viele der Unterkünfte schlecht zu erreichen. Unter diesen Bedingungen können Verdachtsfälle dann teilweise nicht weiterverfolgt werden.

#### 5.4 Evaluierung der Identifizierungsmaßnahmen

Während einer Expertentagung zum Thema Menschenhandel und Asyl, die das BAMF 2011 organisierte, reflektierten die Vertreter der Bundes- und Landesbehörden, Fachberatungsstellen, Staatsanwaltschaft sowie Rechtsanwälte und Polizeibedienstete u. a. auch über den Umgang mit Opfern von Menschenhandel in Aufnahmeeinrichtungen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass in jeder Erstaufnahmeeinrichtung eine individuelle Verfahrensberatung notwendig sei. Um Betroffene von Menschenhandel identifizieren zu können, bedarf es Personal mit interkultureller Kompetenz sowie herkunftslandspezifischem und sozialpädagogischem Fachwissen. Nur so könne ein Vertrauensverhältnis zu den Personen aufgebaut werden. Landesspezifische Besonderheiten sollten auch

in Informationsgesprächen zu den Abläufen und der Relevanz der Anhörung berücksichtigt werden. Da sich der deutsche Verwaltungsapparat hinsichtlich der Verfahrensdauer und -strukturen den Betroffenen nicht immer erschließt, sei es umso wichtiger, die Menschenhandelsopfer intensiv über die Verfahrensabläufe aufzuklären. Zudem sollten die Betroffenen über die Verwendung ihrer Angaben informiert werden. Wenn sich die Opfer explizit gegen eine Zeugenaussage während eines Strafverfahrens entscheiden, sollte auch kein Verfahren gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG eingeleitet werden. Seitens der Polizei wird die Unterbringung von Menschenhandelsbetroffenen in Erstaufnahmeeinrichtungen als ungenügend erachtet. Polizeiberichten zufolge verschwinden potenzielle Menschenhandelsopfer häufig nach wenigen Tagen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen. Da die Einrichtungen keinen speziellen Schutz für Opfer von Menschenhandel bieten, um sich dem Einfluss der Täter zu entziehen, können Menschenhändler die Opfer für eigene Zwecke dort unterbringen und dann wieder abholen (BAMF 2011: 20–21).

# 6 Fortbildungsmaßnahmen

## Aus- und Fortbildungskonzept der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel

Seit 1997 leistet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel, die sich aus Vertretern verschiedener Bundesministerien, Fachministerkonferenzen, des Bundeskriminalamts, des KOK sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und SOLWODI (Solidarity with Women in Distress) e. V. zusammensetzt, einen Beitrag zur Bekämpfung des Menschenhandels in Deutschland. In der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bildet die Aus- und Fortbildung sowie Sensibilisierung aller Berufsgruppen, die mit Menschenhandel in Berührung kommen, einen kontinuierlichen Arbeitsschwerpunkt. 2007 hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel ein „Arbeitspapier zur Standardisierung der Aus- und Fortbildung im Deliktbereich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ verabschiedet, das seitdem in der Praxis vielfach aufgegriffen wurde und daher die Grundlage der folgenden Darstellung bildet.

Der Kernbestandteil des Arbeitspapiers beschäftigt sich mit der Analyse des Aus- und Fortbildungsbedarfs sämtlicher Behörden, die mit dem Delikt Menschenhandel in Berührung stehen. Zielgruppen der gemeinsam erarbeiteten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind die Polizei, Fachberatungsstellen, Staatsanwaltschaft, Richter, justizielle Zeugenbetreuung, Ausländer-, Arbeits-, Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter sowie die Zoll/Finanzkontrolle Schwarzarbeit und Justizvollzugsanstalten. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen zumindest für Mitarbeiter öffentlicher Behörden verpflichtend sein. Die Schulungsinhalte sind weitreichend und sollen an das jeweilige Aufgabenspektrum der Behörden angepasst werden. So sollen beispielsweise juristische Aspekte zum Straf- und Strafvollzugsrecht sowie zum Sozial- und Aufenthaltsrecht vermittelt werden. Darüber hinaus sind Schulungen sowohl zu kulturellen Ausprägungen von Opfer- und Täterprofilen als auch zu kriminologischen Erkenntnissen zur Gewaltbereitschaft der Täternetzwerke und deren Auswirkung auf die Betroffenen vorgesehen. Das Schulungskonzept, das sich bislang auf Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Aus-

beutung beschränkt, soll nach einer entsprechenden Evaluierung auch auf den Tatbestand des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft ausgedehnt werden (BMFSFJ 2007b: 7–9). Zudem erachtet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zielgruppenübergreifende Ausbildungsmaßnahmen zwischen Behörden, die in der täglichen Arbeit zusammen arbeiten, als essentiell für die erfolgreiche Bekämpfung von Menschenhandel. Dabei sollten bestehende Strukturen wie „Runde Tische“ oder Kooperationstreffen genutzt und durch Vorträge bzw. das Erörtern von Fallstudien auf Kooperationsprobleme hingewiesen werden. Abschließend regt die Arbeitsgruppe an, überregionale Workshops für Mitarbeiter der Fachberatungsstellen und Ermittlungsbehörden zu organisieren, in deren Rahmen die Aufgabenbereiche der jeweiligen Behörden voneinander abgegrenzt und gleichzeitig wichtige Schnittstellen herausgearbeitet werden (BMFSFJ 2007b: 20).

In seiner Stellungnahme zum Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels betont der KOK, dass genau diese Formen der interdisziplinären Fortbildung zukünftig systematischer für Mitarbeiter der zuständigen Behörden durchgeführt werden sollten. Zudem müssten die Fachberatungsgruppen in die Schulungen integriert und die entsprechende Finanzierung abgesichert werden (KOK 2012: 26).

## Multiplikatorenschulungen von BAMF, IOM und UNHCR

Im Rahmen des gemeinsamen Projekts von BAMF, IOM und UNHCR wurden 2012 fünf jeweils zweitägige Schulungen für Asylentscheider der 22 Außenstellen des BAMF sowie für Mitarbeiter der Zentrale durchgeführt. Insgesamt nahmen 30 Mitarbeiter an dieser einmaligen aber obligatorischen Schulung teil. Neben Referenten von BAMF, IOM und UNHCR wurden einige Module der Schulung auch von Experten lokaler Fachberatungsstellen und Polizeidienststellen geleitet. Zu den Lernmethoden der zwölf Unterrichtseinheiten gehörten Referate sowie die Veranschaulichung durch Fallbeispiele, Rollenspiele und Filmausschnitte. Die in

diesem Rahmen ausgebildeten Asylentscheider wurden im Nachgang zu den Schulungen als Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel eingesetzt und wirken als Multiplikatoren in den Außenstellen des BAMF. Für die Ausübung der Multiplikatorentätigkeit wurden alle Informationsmaterialien, die in den Schulungen verwendet wurden, zur Verfügung gestellt und eine vierseitige Handreichung für Asylentscheider entwickelt, die das Erkennen von Opfern von Menschenhandel und die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen und Polizeidienststellen erleichtern soll. Auf diese Weise erhielten alle Entscheider eine Schulung zur Identifizierung von und zum Umgang mit Opfern von Menschenhandel (IOM et al. 2012: 8–11).

Im Rahmen der Schulung wurde zu Beginn auf die Menschenhandelssituation in Deutschland sowie auf internationale und nationale Rechtsinstrumente eingegangen. Außerdem erhielten Fachberatungsstellen und Polizeidienststellen die Möglichkeit, ihre Arbeit und die beiderseitigen Kooperationsvereinbarungen vorzustellen. Die guten Erfahrungen mit der Zusammenarbeit dieser Behörden sollten als Vorbild für den Ausbau der Beziehungen zwischen Entscheidern und Mitarbeitern der Fachberatungsstellen fungieren. Einen weiteren Bestandteil der Schulung stellte die Auswertung konkreter Entscheidungen des BAMF dar. Anhand verschiedener Fallbeispiele wurden die Teilnehmer in der Flüchtlingsschutzgewährung für Menschenhandelsopfer geschult und für allgemeine und landestypische Indikatoren für Menschenhandel sensibilisiert. Die Teilnehmer machten sich vertraut mit der Definition von Menschenhandel, seiner vielfältigen Ausprägung sowie den Formen der Täuschung, des Zwangs und der Ausbeutung. Ein weiteres Modul beschäftigte sich mit den staatlichen Verpflichtungen im Umgang mit Menschenhandel, die sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben. In einem Rollenspiel wurde versucht, die Herausforderungen einer Anhörung von Menschenhandelsopfern nachzuempfinden und es wurden entsprechende Handlungsempfehlungen im Umgang mit Betroffenen entwickelt (IOM et al. 2012: 94–95).

### Lehrgänge des Bundeskriminalamts

Das Bundeskriminalamt führt zweimal jährlich einen Lehrgang zu Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und einmal pro Jahr einen Lehrgang zum Thema Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft durch. Zielgruppe des ersten Lehrgangs sind Polizeibeamte, deren Haupttätigkeitsbereich die spezialisierte und abschließende Bearbeitung von Delikten im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung beinhaltet und in diesem Aufgabengebiet bereits über umfassende Erfahrungen verfügen.

Der Lehrgang beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Bundeslagebild Menschenhandel (aktuelle Lageveränderungen, aktuelle Phänomene, neue modi operandi)
- aktuelle sowie geplante und mögliche Entwicklungen in der Gesetzgebung
- aktuelle Rechtsprechung zu internationaler polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit
- aktuelle Schwerpunkte der Zusammenarbeit anhand möglicher Lageveränderungen
- Rolle und Bedeutung von Europol und Eurojust
- interkulturelle Kompetenz auf der Basis aktueller Lageschwerpunkte.

Die Teilnehmer sollen so befähigt werden, unter Anwendung rechtlicher, taktischer und technischer Kenntnisse die Kriminalität im Bereich Menschenhandel zu erkennen und zu bewerten. Die Lehrinhalte werden jeweils durch Impulsreferate zu den einzelnen Themen vermittelt und durch Diskussionen vertieft.

Zielgruppe des Lehrgangs zu Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft sind Sachbearbeiter, die zur Bekämpfung dieses Tatbestands eingesetzt sind oder werden.

Folgende Inhalte sind Bestandteil des Lehrgangs:

- Phänomenologie und Lagebild auch unter Berücksichtigung der Lagekenntnisse aus den Bereichen

Schleusungskriminalität, organisierte Kriminalität und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung

- Rechtsgrundlagen (Herausarbeitung der schwierigen Zuordnungsproblematik anhand von praktischen Fällen)
- Ausländerrechtliche Grundlagen (Zuwanderungsgesetz) sowie Rechtsvorschriften über Arbeitsgenehmigungen, Sozialversicherungspflicht, Werkvertragsverfahren
- Vorstellung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und Erörterung der Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit der Polizei (Fallschilderungen)
- Erkenntnisse aus dem Bereich der Opferschutzorganisationen und NGOs sowie ILO, IOM und der Wanderarbeitergewerkschaft
- interkulturelle Kommunikation.

Auf diese Weise sollen die Teilnehmer spezielle rechtliche, kriminologische, kriminalistische und taktische Grundlagenkenntnisse zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft erlernen und diese in der Praxis umsetzen können. Darüber hinaus sollen sie dazu befähigt werden, Problembereiche zu erfassen und internationale Zusammenhänge zu erkennen.

### Fortbildungsangebote des KOK

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. veranstaltet jährlich ein Vernetzungstreffen für seine Mitglieder, zu dem auch Fachexpertinnen aus anderen Staaten eingeladen sind. Neben der Formulierung gemeinsamer Positionspapiere zu politischen Strategien und der Gesetzeslage dient das Treffen vordergründig dem Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Mitgliedsorganisationen zu erfolgreichen Präventionsmethoden und Vorgehensweisen in der praktischen Arbeit mit Betroffenen. Der KOK organisiert außerdem interne Fortbildungsangebote für die einzelnen Fachberatungsstellen (KOK 2010: § 2; 2013b). Im Rahmen der Gremien und Runden Tische der Bundesländer engagieren sich die Fachberatungsstellen auch in Schulungen und Fortbildungen. Bei Bedarf

und auf Anfrage von Behörden wie der Polizei und der Staatsanwaltschaft konzipiert der KOK entsprechende Fortbildungsformate und führt diese auch durch.

Gemeinsam mit den Mitarbeitern des BKA führte der KOK in den vergangenen Jahren auch Workshops zum Thema „Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen NGOs und Polizei“ durch. Um das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Zuständigkeiten und Problemstellungen zu schärfen, wurde ein mentaler Rollentausch angeregt, Best-Case- und Worst-Case-Szenarien in der Kooperation durchgespielt und Zielstellungen für die zukünftige Zusammenarbeit erarbeitet.

### Regionale Fortbildungsreihe des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte veranstaltete 2012/2013 gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege eine regionale Fortbildungsreihe zum Thema „Arbeitsausbeutung und Menschenhandel – Handlungsmöglichkeiten für die Migrations- und Flüchtlingsberatung“. Insgesamt fünf Termine wurden Beratern aus der Migrations- und Flüchtlingsarbeit angeboten. Im Rahmen der Fortbildung wurden die Themen Arbeitsausbeutung und Menschenhandel insbesondere mit Fokus auf deren Formen und Branchen und die Rechte der Betroffenen behandelt. Weiterhin erörterten Fachberatungsstellen Handlungsmöglichkeiten vornehmlich mit Bezug auf die Durchsetzung der Arbeitsrechte von Menschenhandelsbetroffenen (Deutsches Institut für Menschenrechte 2013b). Die Teilnehmer der Fortbildung erhielten außerdem eine Handreichung, die neben den Formen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung u. a. auch die Rechte von Arbeitnehmern, Verfahren zur Geltendmachung der Rechte sowie eine Checkliste zum Lohnanspruch thematisierten. Auch anderen Interessenten wurde diese Handreichung auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte zugänglich gemacht (siehe Deutsches Institut für Menschenrechte 2012).

### Weiteres

Seitens der ABHen, Erstaufnahmeeinrichtungen und Haftanstalten wurden bislang keine speziellen Schulungen zum Thema Menschenhandel durchgeführt.

# 7 Statistik

Neben der Auswertung von Anhörungsprotokollen zur Ermittlung identifizierter Opfer von Menschenhandel, die das BAMF 2011 in Auftrag gegeben hatte und auf die bereits in Kapitel 3.2 eingegangen wurde, sind keine weiteren Studien bekannt, die den Umfang identifizierter Opfer im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr statistisch belegen. Für einen statistischen Überblick über das Phänomen Menschenhandel in Deutschland wird im Folgenden deshalb ausschließlich auf das Bundeslagebild Menschenhandel des BKA und auf Statistiken des BAMF zu § 25 Abs. 4a AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen) eingegangen.

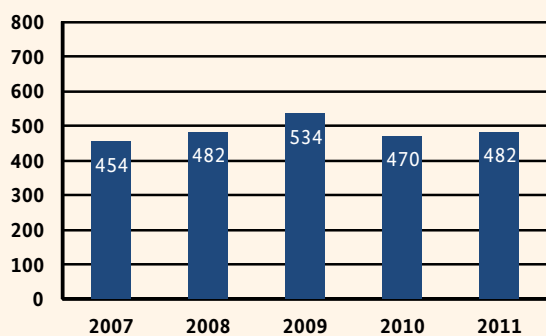
## 7.1 Bundeslagebild Menschenhandel des BKA

Seit 1999 erstellt das BKA jährlich das Bundeslagebild, welches eine statistische Übersicht zu den Tatbeständen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft liefert. Die Veröffentlichungen der vergangenen Jahre

verdeutlichen, dass im Bereich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowohl bei der Zahl der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren als auch bei der Zahl der Opfer keine gravierenden Veränderungen zu beobachten sind. Das aktuelle Bundeslagebild verdeutlicht, dass 2011 zu diesem Tatbestand 482 Ermittlungsverfahren abgeschlossen wurden, während es 2009 noch 534 waren. Betrachtet man die Zahlen der vergangenen fünf Jahre, ergibt sich ein Mittelwert von ca. 484,4 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren pro Jahr (BKA 2012: 5).

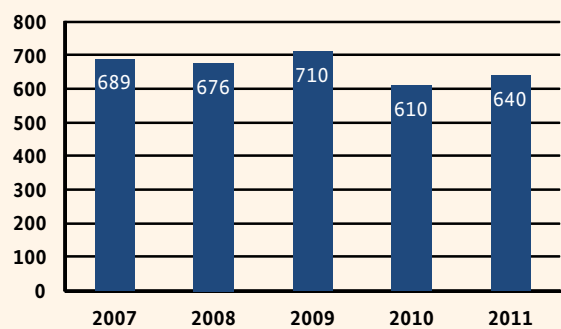
Auch die Zahl der Personen, die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung geworden sind, hat sich in den letzten Jahren nicht signifikant verändert. Erreichten die Zahlen 2009 einen bisherigen Höchststand von 710 Opfern, sanken sie im Folgejahr um etwa 14 %. 2011 wurden vom BKA 640 Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung erfasst. Durchschnittlich wurden bundesweit zwischen 2007 und 2011 jährlich 665 Opfer identifiziert (BKA 2009: 8; 2010: 8; 2012: 9).

Abbildung 6: Ermittlungsverfahren zu Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (2007 bis 2011)



Quelle: BKA 2012: 5

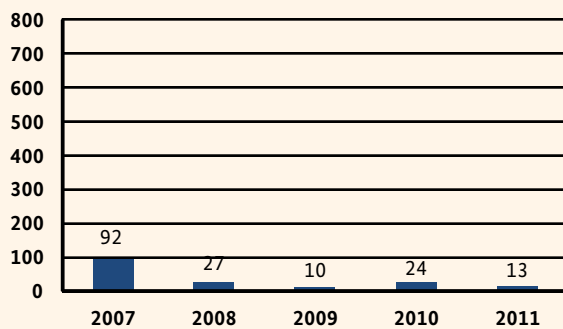
Abbildung 7: Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (2007 bis 2011)



Quelle: BKA 2009: 8; 2010: 8; 2012: 9



**Abbildung 8: Ermittlungsverfahren zu Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (2007 bis 2011)**

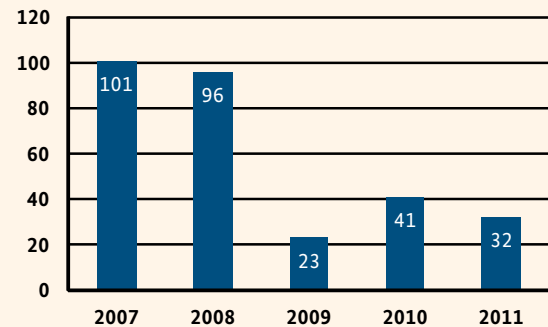


Quelle: BKA 2009: 11; 2010: 11; 2012: 13

Mit Blick auf Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft weist das BKA darauf hin, dass dieser Tatbestand nur sehr schwierig aufzudecken ist. Oft werden Fälle nicht oder nur beiläufig entdeckt – beispielsweise bei sozial- oder aufenthaltsrechtlichen Beratungen oder bei behördlichen Kontrollen. Von der Öffentlichkeit würden Opfer dieser Form des Menschenhandels vielmehr als illegale Ausländer oder Schwarzarbeiter wahrgenommen (BKA 2013: 8). Maßgeblich für die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft ist die Ausnutzung einer Zwangslage seitens der Täter durch die wesentliche Einschränkung von Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten des Opfers (§ 233 Abs. 1 StGB). Das BKA erklärt, dass gerade dieser Unrechtsgehalt von Seiten der Opfer strafrechtlich schwer nachzuweisen sei. Andere einschlägige Rechtsvorschriften machen eine Verurteilung nicht von einer in der subjektiven Sphäre des Opfers liegenden und meist nur durch dessen Aussage beweisbaren Unrechtserfahrung abhängig und seien deshalb teilweise einfacher nachweisbar. Die Statistik zu den abgeschlossenen Ermittlungsverfahren bestätigt diesen Zusammenhang. Demnach werden jährlich nur einige wenige Verfahrenskomplexe aufgedeckt. 2007 wurden noch 92 Ermittlungsverfahren zu Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft abgeschlossen, während es in den vergangenen vier Jahren durchschnittlich nur etwa 19 abgeschlossene Verfahren pro Jahr waren (BKA 2009: 11; 2010: 11; 2012: 13).

Auch die Zahl der identifizierten Personen, die Menschenhändlern zum Opfer gefallen sind und deren Arbeitskraft ausgebeutet wurde, ist in den letzten fünf Jahren deutlich zurückgegangen. Ein wichtiger Faktor hierbei ist wahrscheinlich die schwierige Nachweisbar-

**Abbildung 9: Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (2007 bis 2011)**



Quelle: BKA 2009: 11; 2011: 14; 2012: 13

keit der Tatbestandsvoraussetzungen des § 233 StGB. Weitere Faktoren, die dazu beitragen, dass so wenig Personen im Bereich Arbeitsausbeutung identifiziert werden, sind fehlende Unterstützungsstrukturen und fehlende Strukturen in den Ländern (siehe hierzu: KOK 2011). So wurden bundesweit in den Jahren 2007 und 2008 noch etwa 99 Opfer jährlich festgestellt. Zwischen 2009 und 2011 konnten hingegen durchschnittlich nur 32 Opfer pro Jahr identifiziert werden (BKA 2009: 11; 2011: 14; 2012: 13).

Für beide Tatbestände – Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft – geht das Bundeskriminalamt jedoch von einem weitaus größeren Dunkelfeld aus. Aus Berichten der Fachberatungsstellen ist bekannt, dass nicht alle Betroffenen, die sich bei den Fachberatungsstellen melden bzw. von diesen betreut werden, auch Kontakt zur Polizei aufnehmen bzw. Strafanzeigen stellen. Darüber hinaus ist von einer Vielzahl nicht als Menschenhandelsopfer identifizierter Betroffener auszugehen.

## 7.2 Datenerhebung des BAMF zu § 25 Abs. 4a AufenthG

Im Ausländerzentralregister (AZR) ist die Anzahl der Personen erfasst, die einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten haben. Die Statistik weist auf einen eindeutigen Anstieg der Zahlen hin. Erhielten 2008 noch 23 Personen einen Aufenthaltstitel, weil sie Opfer von Menschenhandel geworden sind, waren es 2012 bereits 74 Personen. Dies entspricht einem prozentualen Anstieg um ca. 222 %. Die statistische Datenerfassung verdeutlicht

außerdem, dass die Mehrheit dieser Aufenthaltstitel an weibliche Opfer erteilt wird. In den vergangenen fünf Jahren entsprach der durchschnittliche Anteil von Frauen an erteilten Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 4a AufenthG über 50 Personen pro Jahr. Betrachtet man die nach dem Alter differenzierte Aufteilung der Aufenthaltstitel, wird deutlich, dass die Mehrheit der entsprechenden Personen zwischen 18 und 35 Jahre alt ist. Der Jahresdurchschnitt an Minderjährigen, die einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhielten, entsprach nur vier Personen.

Mit Blick auf die Herkunft der Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten haben, können folgende Merkmale festgehalten werden. Nigerianer bilden die größte Gruppe von Drittstaatsangehörigen, die einen entsprechenden Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erhalten haben. In den vergangenen fünf Jahren erhielten insgesamt 60 Nigerianer einen entsprechenden Aufenthaltstitel gefolgt von Staatsangehörigen der Russischen Föderation (18), der Ukraine (6) und aus Indien (6).

**Tabelle 1: Anzahl der Personen die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten haben (2008 bis 2012, differenziert nach Geschlecht und Alter)**

	Stichtag 31.12.2008	Stichtag 31.12.2009	Stichtag 31.12.2010	Stichtag 31.12.2011	Stichtag 31.12.2012
<b>Insgesamt</b>	23	51	64	67	74
<b>Davon weiblich</b>	22	45	61	61	63
<b>Davon männlich</b>	1	6	3	6	11
<b>1-17 Jahre</b>	n.a.	n.a.	4	3	5
<b>18-25 Jahre</b>	n.a.	n.a.	31	35	27
<b>26-35 Jahre</b>	n.a.	n.a.	23	23	29
<b>36-45 Jahre</b>	n.a.	n.a.	4	3	10
<b>Über 45 Jahre</b>	n.a.	n.a.	2	3	3

Für 2008 und 2009 konnte dem AZR keine Aufschlüsselung nach dem Alter der Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten haben, entnommen werden.

Quelle: AZR

**Tabelle 2: Anzahl der Personen die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten haben (2008 bis 2012, differenziert nach Herkunft)**

Staatsangehörigkeit	Stichtag 31.12.2008	Stichtag 31.12.2009	Stichtag 31.12.2010	Stichtag 31.12.2011	Stichtag 31.12.2012
<b>Insgesamt</b>	23	51	64	67	74
Albanien		1	3	1	1
Brasilien					3
Bulgarien	6	14	15	16	17
China		1	2		1
Indien	1	2	1	1	1
Iran, Islamische Republik					1
Kamerun			1	1	
Kenia				3	1
Korea (Republik)	1		1	1	1
Kosovo		1		1	1
Kroatien					1
Liberia		1	1	1	
Libyen					1
Litauen		1			
Marokko			1	1	1
Moldau (Republik)			1	1	
Nigeria	5	9	11	16	19
Pakistan		2	1	1	1
Polen	2	5	4	3	3
Rumänien	3	3	7	8	8
Russische Föderation	3	6	6	2	1
Serbien (ehemals)			1		
Sierra Leone		1	1		
Slowakische Republik		1	1	1	1
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten		1	1	1	
Sudan		1			
Sudan (ehemals)			1	1	1
Thailand					1
Tschechische Republik				1	1
Tunesien					1
Uganda		1			
Ukraine	1		2	2	1
Ungarn			2	3	3
Usbekistan					1
Venezuela				1	1
Vereinigte Staaten von Amerika					1
Weißrussland	1				

Unionsbürger, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind (also weder in Deutschland arbeiten noch über ein eigenes Einkommen verfügen), können ebenfalls einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten.

Quelle: AZR

## 8 Fazit

Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel ist eine komplexe Problematik, in die eine Vielzahl staatlicher aber auch nicht-staatlicher Akteure involviert ist. Innerhalb des Asylverfahrens ist es Aufgabe der Asylentscheider während der Anhörung auf Anzeichen für Menschenhandel zu achten. Im Fall der erzwungenen Rückkehr sind Bundespolizei und die Mitarbeiter der Ausländerbehörden verantwortlich für die Opferidentifizierung. Maßgeblich unterstützt werden die öffentlichen Behörden durch die Sozialarbeiter der Fachberatungsstellen.

Die Bundesrepublik garantiert Opfern von Menschenhandel umfangreichen Schutz und Unterstützung. So haben Betroffene zunächst im Rahmen der Bedenk- und Stabilisierungsfrist (§ 59 Abs. 7 AufenthG) die Möglichkeit, sich den Tätern zu entziehen und von der sexuellen Ausbeutung bzw. der Ausbeutung der Arbeitskraft zu erholen. Entscheiden sich die Opfer, in einem Strafverfahren gegen die Täter auszusagen, erhalten sie einen Aufenthaltstitel für die Dauer des Prozesses (§ 25 Abs. 4a AufenthG). Darüber hinaus bietet das Aufenthaltsrecht die Möglichkeit des subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 2 AufenthG, sofern die konkrete Gefahr besteht, dass der Ausländer nach Rückkehr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen wird. Soweit im Einzelfall die Voraussetzungen erfüllt sind, können auch humanitäre Schutzmöglichkeiten (z. B. nach § 25 Abs. 3 i. V. m. § 60 Abs. 7 AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG) in Betracht kommen. Ferner haben die Betroffenen Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und können auch Entschädigungen durch das Opferentschädigungsgesetz, die gesetzliche Unfallversicherung und das Adhäsionsverfahren geltend machen.

### Maßnahmen zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel

In den vergangenen Jahren wurde eine Vielzahl von Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, die zur besse-

ren Identifizierung von Opfern von Menschenhandel beitragen sollen.

Dazu gehört das Projekt „Identifizierung und Schutz von Opfern des Menschenhandels im Asylsystem“, welches das BAMF gemeinsam mit IOM und UNHCR konzipiert und durchgeführt hat. Ziel des Projekts war es, die Asylentscheider für das Phänomen Menschenhandel zu sensibilisieren. Dazu wurden Handreichungen entwickelt, die eine Definition von und Indikatoren für Menschenhandel sowie Verfahrensabweisungen enthielten. Des Weiteren wurden in allen Außenstellen des BAMF Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel eingesetzt und entsprechend geschult, die ihrerseits die Schulungsinhalte an ihre Kollegen vermitteln. Derzeit wird zur Institutionalisierung der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel in der Verwaltungspraxis eine Dienstweisung erarbeitet.

Darüber hinaus wurde in der Vergangenheit die Notwendigkeit der intensiven Zusammenarbeit der im Bereich des Menschenhandels zuständigen Akteure erkannt und es wurden entsprechende Schulungen und Kooperationsvereinbarungen konzipiert. Unter dem übergeordneten Ziel der Bekämpfung des Menschenhandels hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel beispielsweise gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Polizei, Fachberatungsstellen, Staatsanwaltschaft, Richter, justizielle Zeugenbetreuung, Ausländer-, Arbeits-, Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter sowie die Zoll- und Finanzkontrolle Schwarzarbeit und Justizvollzugsanstalten vorgeschlagen. Dabei soll das gegenseitige Verständnis der einzelnen Akteure für die jeweiligen Aufgabenbereiche geschärft und Synergien erzielt werden. Seit 1999 existiert in der Bundesrepublik auch ein Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und der Polizei, das die jeweiligen Kompetenzbereiche und Anknüpfungspunkte für eine effektive Zusammenarbeit beleuchtet. Dieses wurde 2007 aktualisiert. Auf lokaler Ebene haben sich zudem vielerorts „Runde Tische“ als Plattform für

Mitarbeiter verschiedener Institutionen und Fachberatungsstellen etabliert, in deren Rahmen aktuelle Verdachtsfälle und konkrete Problemstellungen diskutiert werden können. In dreizehn Bundesländern wurde das Kooperationskonzept bereits z. B. in Form länderspezifischer Erlasse o. ä. umgesetzt.

### Erkenntnisse der Statistik

Maßgeblich für die statistische Erschließung des Phänomens Menschenhandel in Deutschland ist das Bundeslagebild Menschenhandel des BKA. Dabei wird deutlich, dass u. a. auf Grund der erschwerten Nachweisbarkeit von Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft jährlich weitaus mehr Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung abgeschlossen werden. Analog dazu sind auch die identifizierten Opferzahlen im Bereich der sexuellen Ausbeutung signifikant höher als zum Tatbestand des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung.

Die Statistik zum Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG verdeutlicht, dass die Zahl der erteilten Aufenthaltstitel auf geringem Niveau in den vergangenen Jahren stetig gestiegen ist. Dies könnte implizieren, dass die Opferidentifizierung effektiver geworden ist. Im Betrachtungszeitraum zwischen 2008 und 2012 waren die Mehrheit der Opfer Frauen. Die meisten identifizierten Drittstaatsangehörigen kamen aus Nigeria, der Russischen Föderation, der Ukraine und Indien.

### Herausforderungen und Hindernisse

Die größte Herausforderung bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel ist die Abhängigkeit der Behörden von der Aussage der Betroffenen. Viele Opfer bleiben unerkannt aus Unkenntnis über ihre rechtlichen Möglichkeiten oder weil ihr Schamgefühl oder eine Traumatisierung sie hemmt, über die erlebte Ausbeutung zu sprechen. Um Betroffene von Menschenhandel identifizieren zu können, bedarf es Personal mit interkultureller Kompetenz sowie herkunftslandspezifischem und sozialpädagogischem Fachwissen. Häufig haben die Betroffenen jedoch Angst davor, sich den Behörden zu öffnen. Ursache

dafür sind schlechte Erfahrungen mit staatlichen Behörden in anderen Ländern und Verwaltungsmechanismen, die sich den Betroffenen nicht immer erschließen.

Im Zusammenhang mit Aufnahmeeinrichtungen und Haftanstalten stellen personelle Engpässe ein weiteres Hindernis bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel dar. Soziale Betreuung und Rechtsberatung können nicht immer ausreichend angeboten werden und teilweise mangelt es an entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen oder Dolmetschern. Anstelle des Sozialdiensts sind die Mitarbeiter der Fachberatungsstellen deshalb häufig erste Ansprechpartner für die Betroffenen. Insbesondere mit Blick auf die Aufnahmeeinrichtungen sind die Arbeitsbedingungen der Sozialarbeiter erschwert durch die kurze Aufenthaltsdauer der Asylbewerber in den Erstaufnahmeeinrichtungen und die anschließende flächendeckende Verteilung auf Gemeinschaftsunterkünfte. Viele dieser Unterkünfte sind schlecht erreichbar, so dass eine intensive und kontinuierliche Betreuung nicht immer möglich ist. Ein weiteres Problem bezieht sich auf die unzureichende Sicherheit einiger Aufnahmeeinrichtungen. Idealerweise sollten Opfer von Menschenhandel in speziellen Unterkünften untergebracht werden, wo sie sich dem Einfluss der Täter entziehen können. Dies ist auf Grund begrenzter Ressourcen jedoch nicht immer möglich.

Das Personal der bei der Identifizierung involvierten Behörden sollte zukünftig vermehrt entsprechend der Besonderheiten des Phänomens Menschenhandel geschult werden. Die Schulungskonzepte, die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel entwickelt wurden, können hierbei als Vorbild dienen. Außerdem sollten Fachberatungsstellen frühzeitig in die Opferidentifizierung und -betreuung eingebunden werden. Um den Zugang der Betroffenen zu Unterstützung und Information zu erleichtern, könnten Kooperationskonzepte nach dem Vorbild der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen entwickelt werden, die die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Beteiligten definieren und auf mögliche Synergieeffekte hinweisen.

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. verweist außerdem auf Schwierigkeiten, die bei

der Alimentierung von Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auftreten. Es sei schwierig, entsprechende Ärzte für Behandlungen zu finden und dringend notwendige Therapien bewilligen zu lassen. Ferner wird bedauert, dass Weiterbildungs- und Integrationsmaßnahmen durch das AsylbLG nicht alimentierbar seien. Die Bedingungen für die Alimentierung der ärztlichen und therapeutischen Behandlung von Opfern sollten überarbeitet werden, da eine intensive Behandlung und Betreuung häufig Voraussetzung dafür ist, dass sich die Betroffenen gegenüber den Behörden öffnen.

# 9 Literaturverzeichnis

- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2011): Dokumentation der Expertentagung zum Thema Menschenhandel und Asyl, Nürnberg: BAMF.
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2012): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen, Nürnberg: BAMF.
- BKA - Bundeskriminalamt** (2009): Menschenhandel. Bundeslagebild 2008, Wiesbaden: BKA.
- BKA - Bundeskriminalamt** (2010): Menschenhandel. Bundeslagebild 2009, Wiesbaden: BKA.
- BKA - Bundeskriminalamt** (2011): Menschenhandel. Bundeslagebild 2010, Wiesbaden: BKA.
- BKA - Bundeskriminalamt** (2012): Menschenhandel. Bundeslagebild 2011, Wiesbaden: BKA.
- BKA - Bundeskriminalamt** (2013): Achtung Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft. Potentielle Opfer identifizieren – Notwendige Maßnahmen ergreifen, Wiesbaden: BKA.
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2007a): Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel. Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Berlin: BMFSFJ.
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2007b): Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel. Arbeitspapier zur Standardisierung der Aus- und Fortbildung im Deliktbereich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Berlin: BMFSFJ.
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2007c): Materialien zur Gleichstellungspolitik. Geltendmachung von Leistungsansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Berlin: BMFSFJ.
- BMI - Bundesministerium des Innern** (2013): 43.016 Asylerstanträge im ersten Halbjahr 2013 (Pressemitteilung), Berlin: BMI.
- BMI/BAMF - Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2013): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2011, Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.
- Bundesrat** (2013): Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat. Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten, Drucksache 641/13, Berlin: Bundesrat.
- BVerfG - Bundesverfassungsgericht**: 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012. Absatz-Nr. (1 - 140): BVerfG - Bundesverfassungsgericht. Online: [http://www.bverfg.de/entscheidungen/l20120718\\_1bvl001010.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/l20120718_1bvl001010.html) (26.08.2013).

- Deutscher Bundestag (2008a):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Omid Nouripour, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Evaluierung der Umsetzung der sogenannten Flüchtlingsaufnahmerichtlinie der Europäischen Union, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/9273, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2008b):** Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Situation in deutschen Abschiebehaftanstalten, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/11384, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2011):** Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler Memet Kilic, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Situation in deutschen Abschiebehaftanstalten, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/7442, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2012a):** Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Memet Kilic, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Situation in deutschen Abschiebungshaftanstalten, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/7442, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2012b):** Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Umsetzung der Abschiebungsrichtlinie der Europäischen Union und die Praxis der Abschiebungshaft, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/10597, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2013a):** Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/13706, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2013b):** Bleiberecht für Opfer von Menschenhandel gefordert: Deutscher Bundestag. Online: [http://www.bundestag.de/presse/hib/2013\\_03/2013\\_134/01.html](http://www.bundestag.de/presse/hib/2013_03/2013_134/01.html) (23.07.2013).
- Deutscher Bundestag (2013c):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/12442, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2012):** Arbeitsausbeutung und Menschenhandel. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ihren Rechten verhelfen – Eine Handreichung für Beratungsstellen, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2013a):** Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz und der gesetzlichen Unfallversicherung. Betroffenen von Ausbeutung und Gewalt zu ihren Rechten verhelfen – Eine Handreichung für Beratungsstellen, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2013b):** Regionale Fortbildungsreihe „Arbeitsausbeutung und Menschenhandel – Handlungsmöglichkeiten für die Migrations- und Flüchtlingsberatung“ (2012/2013): Deutsches Institut für Menschenrechte. Online: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/projekt-zwangsarbeit-heute/veranstaltungen/2012.html> (23.07.2013).



- Der Tagesspiegel** (2012): Menschenhandel. Europaweite Razzia im Rotlichtmilieu. Online: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/menschenhandel-europaweite-razzia-im-rotlichtmilieu/7308774.html> (10.07.2013).
- Die Welt** (2010): BKA-Razzia in 600 deutschen Bordellen. Online: <http://www.welt.de/vermishtes/article6239361/BKA-Razzia-in-600-deutschen-Bordellen.html> (10.07.2013).
- Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union** (2011): Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, Brüssel: Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union.
- Internationales Frauencafé** (2013): Unsere Angebote – Internationales Frauencafé: Online: <http://www.internationales-frauencafe.de/angebote.html> (22.07.2013).
- ILO - International Labour Organization** (2009): Operational indicators of trafficking in human beings. Results from a Delphi survey implemented by the ILO and the European Commission, Genf: ILO.
- IOM - International Organization for Migration/UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees/ BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2012): Identifizierung und Schutz von Opfern des Menschenhandels im Asylsystem, Nürnberg: IOM; UNHCR; BAMF.
- Jadwiga Fachberatungsstelle** (2012a): Beratung und Unterstützung für Opfer von Frauenhandel, München: Jadwiga Fachberatungsstelle.
- Jadwiga Fachberatungsstelle** (2012b): Jahresbericht 2011, München: Jadwiga Fachberatungsstelle.
- Jadwiga Fachberatungsstelle** (2013): Frauenhandel. So helfen wir: Jadwiga Fachberatungsstelle. Online: [http://www.jadwiga-online.de/frauenhandel\\_sohelfenwir.php](http://www.jadwiga-online.de/frauenhandel_sohelfenwir.php) (15.07.2013).
- Jesuit Refugee Service-Europe** (2010): Becoming Vulnerable in Detention. Civil Society Report on the Detention of Vulnerable Asylum Seekers and Irregular Migrants in the European Union (The DEVAS Project), Brüssel: Jesuit Refugee Service-Europe.
- KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.** (2006): Darstellung aller finanziellen Möglichkeiten für die Opfer von Frauenhandel, Berlin: KOK.
- KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.** (2010): Satzung des bundesweiten KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.), Berlin: KOK.
- KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. (Hg.)** (2011): Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, Berlin: KOK.
- KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.** (2012): Schriftliche Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess – KOK e.V. zu dem öffentlichen Fachgespräch „Europaratübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels“ am 19.03.2012, Berlin: KOK.

- KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.** (2013a): Menschenhandel in die sexuelle Ausbeutung. Lebenssituation: KOK. Online: <http://www.kok-buero.de/menschenhandel/in-die-sexuelle-ausbeutung/lebenssituation.html> (25.06.2013).
- KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.** (2013b): Organisationsstruktur: KOK. Online: <http://www.kok-buero.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur.html> (27.08.2013).
- KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.** (2013c): Modellprojekt „Opferrechte stärken! Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und der gesetzlichen Unfallversicherung für Betroffene des Menschenhandels“. Online: [http://www.kok-buero.de/uploads/media/KOK\\_Opferrechte\\_2013.pdf](http://www.kok-buero.de/uploads/media/KOK_Opferrechte_2013.pdf) (30.09.2013).
- KOM - Europäische Kommission** (2012): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016, Brüssel: KOM.
- Kreienbrink, Axel** (2007): Freiwillige und zwangsweise Rückkehr von Drittstaatsangehörigen aus Deutschland. Forschungsstudie 2006 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks, in: BAMF (Hg.): Rückkehr aus Deutschland, Nürnberg: BAMF.
- Münchener Flüchtlingsrat** (2013): Die Arbeit des Infobusses: Münchener Flüchtlingsrat. Online: <http://www.muenchner-fluechtlingsrat.de/index.php/Main/Infobus> (22.07.2013).
- Müller, Andreas** (2013): Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Nürnberg: BAMF/EMN.
- Neue Zürcher Zeitung** (2012): Polizei sprengt Mädchenhändlering. 22 Verdächtige in Deutschland, Zürich.
- Parusel, Bernd** (2009): Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland – Aufnahme, Rückkehr und Integration. Working Paper 26 der Forschungsgruppe des Bundesamtes, Nürnberg: BAMF.
- PRO ASYL/Diakonisches Werk in Hessen und Nassau** (2013): Schutzlos hinter Gittern. Abschiebungshaft in Deutschland, Frankfurt am Main: PRO ASYL; Diakonisches Werk in Hessen und Nassau.
- Schneider, Jan/Kreienbrink, Axel** (2010): Rückkehrunterstützung in Deutschland. Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten. Studie I/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN), Nürnberg: BAMF.
- Verwaltungsgericht Wiesbaden** (2011): Opfer von Menschenhandel in Nigeria (AZ: 3 K 1465/09.WI.A), Wiesbaden: Verwaltungsgericht Wiesbaden.
- Verwaltungsgericht Würzburg** (2005): Urteil der 8. Kammer vom 19. September 2005 (AZ: W 8 K 04.30919), Würzburg: Verwaltungsgericht Würzburg.

# Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AVwV-AufenthG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
AuslG	Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet
AZR	Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKA	Bundeskriminalamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BSchV	Beschäftigungsverordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CDU/CSU	Christlich Demokratische Union/ Christlich-Soziale Union
Dublin-VO	Dublin-Verordnung
EU	Europäische Union
FDP	Freie Demokratische Partei
ILO	International Labour Organization
IOM	International Organization for Migration
JVA	Justizvollzugsanstalt

KOK	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.
KOM	Europäische Kommission
OEG	Opferentschädigungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
VG	Verwaltungsgericht
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zurückweisungen nach § 15 AufenthG (2000 bis 2012)	22
Abbildung 2: Zurückschiebungen nach § 57 AufenthG (1990 bis 2012)	23
Abbildung 3: Abschiebungen nach § 58 AufenthG (1990 bis 2012)	24
Abbildung 4: Asylantragszahlen (1992 bis 2012)	25
Abbildung 5: Abschiebungsgefangene (2008 bis 2011, differenziert nach Unterbringung)	26
Abbildung 6: Ermittlungsverfahren zu Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (2007 bis 2011)	32
Abbildung 7: Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (2007 bis 2011)	32
Abbildung 8: Ermittlungsverfahren zu Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (2007 bis 2011)	33
Abbildung 9: Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (2007 bis 2011)	33

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Personen die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten haben (2008 bis 2012, differenziert nach Geschlecht und Alter)	34
Tabelle 2: Anzahl der Personen die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten haben (2008 bis 2012, differenziert nach Herkunft)	35

# Publikationen der Forschungsgruppe

## Working Paper

		<b>10/2007</b>	Familiennachzug in Deutschland Verfasser: Axel Kreienbrink und Stefan Rühl
<b>1/2005</b>	Die Datenlage im Bereich der Migrations- und Integrationsforschung Verfasserin: Sonja Haug	<b>11/2007</b>	Türkische, griechische, italienische und polnische Personen sowie Personen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in Deutschland Verfasser: Christian Babka von Gostomski
<b>2/2005</b>	Illegalität von Migranten in Deutschland Verfasserin: Susanne Worbs unter Mitarbeit von Michael Wolf und Peter Schimany	<b>12/2008</b>	Kriminalität von Aussiedlern Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Sonja Haug, Tatjana Baraulina, Christian Babka von Gostomski unter Mitarbeit von Stefan Rühl und Michael Wolf
<b>3/2005</b>	Jüdische Zuwanderer in Deutschland Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Peter Schimany	<b>13/2008</b>	Schulische Bildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 1 Verfasser: Manuel Siegert
<b>4/2005</b>	Die alternde Gesellschaft Verfasser: Peter Schimany	<b>14/2008</b>	Sprachliche Integration von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 2 Verfasserin: Sonja Haug
<b>5/2006</b>	Integrationskurse Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung Verfasser: Sonja Haug und Frithjof Zerger	<b>15/2008</b>	Healthy-Migrant-Effect, Erfassungsfehler und andere Schwierigkeiten bei der Analyse der Mortalität von Migranten Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Martin Kohls
<b>6/2006</b>	Arbeitsmarkteteiligung von Ausländern im Gesundheitssektor in Deutschland Verfasser: Peter Derst, Barbara Heß und Hans Dietrich von Loeffelholz	<b>16/2008</b>	Leben Migranten wirklich länger? Eine empirische Analyse der Mortalität von Migranten in Deutschland Verfasser: Martin Kohls
<b>7/2006</b>	Einheitliche Schulkleidung in Deutschland Verfasser: Stefan Theuer	<b>17/2008</b>	Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 3 Verfasserin: Susanne Worbs
<b>8/2007</b>	Soziodemographische Merkmale, Berufsstruktur und Verwandtschaftsnetzwerke jüdischer Zuwanderer Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Michael Wolf		
<b>9/2007</b>	Migration von Hochqualifizierten und hochrangig Beschäftigten aus Drittstaaten nach Deutschland Verfasserinnen: Barbara Heß und Lenore Sauer		

- 18/2008** Die Datenlage im Bereich der internationalen Migration in Europa und seinen Nachbarregionen  
Verfasser: Kevin Borchers unter Mitarbeit von Wiebke Breustedt
- 19/2008** Das Integrationspanel  
Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses  
Verfasserin: Nina Rother
- 20/2008** Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland  
Eine vergleichende Analyse über türkische, italienische, griechische und polnische Frauen sowie Frauen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens  
Verfasserin: Anja Stichs
- 21/2008** Wohnen und innerstädtische Segregation von Zuwanderern in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 4  
Verfasserin: Lena Friedrich
- 22/2009** Berufliche und akademische Ausbildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 5  
Verfasser: Manuel Siegert
- 23/2009** Das Integrationspanel  
Entwicklung von alltagsrelevanten Sprachfertigkeiten und Sprachkompetenzen der Integrationskursteilnehmer während des Kurses  
Verfasserin: Nina Rother
- 24/2009** Förderung der Bildungserfolge von Migranten: Effekte familienorientierter Projekte  
Abschlussbericht zum Projekt Bildungserfolge bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Zusammenarbeit mit den Eltern  
Verfasser: Lena Friedrich und Manuel Siegert unter Mitarbeit von Karin Schuller
- 25/2009** Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland  
Studie I/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) (2. Auflage 2012)  
Verfasser: Jan Schneider
- 26/2009** Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland  
Aufnahme, Rückkehr und Integration  
Studie II/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)  
Verfasser: Bernd Parusel
- 27/2009** Grunddaten der Zuwandererbevolkerung in Deutschland  
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 6  
Verfasser: Stefan Rühl
- 28/2009** Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland  
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung  
Verfasserin: Barbara Heß
- 29/2010** Das Integrationspanel  
Ergebnisse einer Befragung von Teilnehmenden zu Beginn ihres Alphabetisierungskurses  
Verfasserin: Nina Rother
- 30/2010** Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland  
Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)  
Verfasser: Bernd Parusel
- 31/2010** Rückkehrunterstützung in Deutschland  
Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten  
Studie I/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)  
Verfasser: Jan Schneider und Axel Kreienbrink

- |                |  |                |   |
|----------------|--|----------------|---|
| <b>32/2010</b> | Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch Zuwanderung<br>Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)<br>Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider | <b>40/2011</b> | Visumpolitik als Migrationskanal<br>Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)<br>Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider  |
| <b>33/2010</b> | Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland<br>aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 7<br>Verfasserin: Sonja Haug                        | <b>41/2012</b> | Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration<br>Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)<br>Verfasser: Jan Schneider  |
| <b>34/2010</b> | Mediennutzung von Migranten in Deutschland<br>aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 8<br>Verfasserin: Susanne Worbs   | <b>42/2012</b> | Das Integrationspanel<br>Entwicklung der Deutschkenntnisse und Fortschritte der Integration bei Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen<br>Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother unter Mitarbeit von Denise Hörner |
| <b>35/2011</b> | Zirkuläre und temporäre Migration<br>Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)<br>Verfasser: Jan Schneider und Bernd Parusel                  | <b>43/2012</b> | Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug<br>Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)<br>Verfasser: Andreas Müller  |
| <b>36/2011</b> | Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland<br>aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 9<br>Verfasser: Katharina Seebaß und Manuel Siegert   | <b>44/2012</b> | Zuwanderung von Fachkräften nach § 18 AufenthG aus Drittstaaten nach Deutschland<br>Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Arbeitsmigranten<br>Verfasserin: Barbara Heß   |
| <b>37/2011</b> | Der Einfluss des Integrationskurses auf die Integration russisch- und türkischstämmiger Integrationskursteilnehmerinnen<br>Verfasserin: Karin Schuller   | <b>45/2012</b> | Klimamigration<br>Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion<br>Verfasser: Bettina Müller, Marianne Haase, Axel Kreienbrink und Susanne Schmid   |
| <b>38/2011</b> | Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in qualifizierten Dienstleistungen<br>Verfasserin: Barbara Heß  | <b>46/2012</b> | Politische Einstellungen und politische Partizipation von Migranten in Deutschland<br>Verfasserinnen: Stephanie Müssig und Susanne Worbs  |
| <b>39/2011</b> | Migranten im Niedriglohnsektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten<br>Verfasser: Waldemar Lukas  |                |   |



- 47/2012** Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten  
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Matthias M. Mayer, Sakura Yamamura, Jan Schneider und Andreas Müller
- 48/2012** Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland  
Verfasser: Andreas H. Block und Isabell Klingert
- 49/2012** Migration und Entwicklung  
Verfasser: Tatjana Baraulina, Doris Hilber und Axel Kreienbrink
- 50/2013** Ausländische Wissenschaftler in Deutschland  
Verfasser: Isabell Klingert und Andreas H. Block
- 51/2013** EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen  
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Andreas Müller
- 52/2013** Das Integrationspanel  
Langfristige Integrationsverläufe von ehemaligen Teilnehmenden an Integrationskursen  
Verfasser: Susanne Lochner, Tobias Büttner und Karin Schuller
- 53/2013** Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen  
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Matthias M. Mayer

**54/2013** Türkei - Migrationsprofil und migrationspolitische Entwicklungen  
Verfasser: Marianne Haase und Johannes Obergfell

**55/2013** Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland  
Verfasser: Andreas Müller

## Forschungsberichte

**1/2005** Der Einfluss von Zuwanderung auf die deutsche Gesellschaft  
Verfasser: Manfred Kohlmeier und Peter Schimany

**2/2005** Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland  
Verfasser: Annette Sinn, Axel Kreienbrink und Hans-Dietrich von Loeffelholz unter Mitarbeit von Michael Wolf

**3/2007** Abschlussbericht  
Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern  
Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes  
Verfasserinnen: Sonja Haug und Lenore Sauer

**4/2007** Rückkehr aus Deutschland  
Verfasser: Axel Kreienbrink, Edda Currle, Ekkehart Schmidt-Fink, Manuela Westphal und Birgit Behrens unter Mitarbeit von Magdalena Wille und Mirjam Laaser

**5/2007** Migration und demographischer Wandel  
Verfasser: Peter Schimany

**6/2009** Muslimisches Leben in Deutschland  
Verfasserinnen: Sonja Haug, Stephanie Müssig und Anja Sticks

- |                |  |                |  |
|----------------|--|----------------|--|
| <b>7/2009</b>  | Vor den Toren Europas?<br>Das Potenzial der Migration aus Afrika<br>Verfasserin: Susanne Schmid unter<br>Mitarbeit von Kevin Borchers  | <b>16/2012</b> | Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen<br>Qualitative Studie<br>Verfasserinnen: Susanne Worbs,<br>Antonia Scholz und Stefanie Blicke |
| <b>8/2010</b>  | Fortschritte der Integration<br>Zur Situation der fünf größten in<br>Deutschland lebenden Ausländergruppen<br>Verfasser: Christian Babka von<br>Gostomski  | <b>17/2012</b> | Das Migrationspotenzial aus der GUS<br>in die Europäische Union<br>Verfasserin: Susanne Schmid   |
| <b>9/2011</b>  | Morbidity und Mortalität von Migranten<br>in Deutschland<br>Verfasser: Martin Kohls  | <b>18/2012</b> | Ältere Migrantinnen und Migranten<br>Entwicklungen, Lebenslagen, Perspektiven<br>Verfasserin: Peter Schimany, Stefan Rühl<br>und Martin Kohls                                |
| <b>10/2011</b> | Generatives Verhalten und Migration<br>Verfasser: Susanne Schmid und<br>Martin Kohls   |                |  |
| <b>11/2011</b> | Das Integrationspanel<br>Verfasserinnen: Karin Schuller,<br>Susanne Lochner und Nina Rother  |                |  |
| <b>12/2012</b> | Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach<br>Pflegeleistungen bei Migranten im<br>demographischen Wandel<br>Verfasser: Martin Kohls   |                |  |
| <b>13/2012</b> | Islamisches Gemeindeleben<br>in Deutschland<br>Verfasser: Dirk Halm, Martina Sauer,<br>Jana Schmidt und Anja Stichs  |                |  |
| <b>14/2012</b> | Entwicklungspolitisch engagierte<br>Migrantenorganisationen:<br>Potenziale für die Integration in<br>Deutschland?<br>Verfasserinnen: Marianne Haase und<br>Bettina Müller  |                |  |
| <b>15/2012</b> | Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen<br>und Ausländern in Deutschland<br>sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen<br>Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie<br>2011<br>Verfasser: Martin Weinmann,<br>Inna Becher und<br>Christian Babka von Gostomski |                |  |

## Impressum

---

**Herausgeber:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Nationale Kontaktstelle des EMN  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

**Gesamtverantwortung:**

Dr. Axel Kreienbrink (Migrationsforschung)  
Birgit Gößmann (Nationale EMN-Kontaktstelle)

**Bezugsquelle:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat 220  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg  
[www.bamf.de](http://www.bamf.de)  
E-Mail: [info@bamf.de](mailto:info@bamf.de)

**Verfasser:**

Ulrike Hoffmann

**Stand:**

Oktober 2013

**Layout:**

Gertraude Wichtrey

**Bildnachweis:**

©istockphoto.com/Syldavia

**Zitat:**

Hoffmann, Ulrike (2013): Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr, Working Paper 56 der Forschungsgruppe des Bundesamtes. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

**ISSN:**

1865-4770 Printversion

ISSN:

1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.